# Königliches Gymnasium

## zu Tilsit.

## Bericht über das Schuljahr 1908—1909

von

**Dr. K. Müller**
Gymnasial-Direktor.

Inhalt: 1. Beiträge zur ältesten Geschichte und Gründung Tilsits.
Von Oberlehrer Wilhelm Leitner.
2. Schulnachrichten vom Direktor.



**Tilsit 1909.**
Gedruckt bei J. Reylaender & Sohn.

1909. Programm-Nr. 17.

# Beiträge zur ältesten Geschichte und Gründung Tilsits

von

Oberlehrer **Wilhelm Leitner.**

Die Tatsache, daß bei uns die Hilfskräfte des Landes wenig erschlossen, die Verkehrsmittel vielfach unzulänglich sind, daß die wirtschaftliche Entwickelung infolgedessen hinter dem von der Natur aus mehr begünstigten Westen zurücksteht, ist die historische Notwendigkeit unserer kolonialen Vergangenheit. In Ost- und Westpreußen befinden wir uns auf verhältnismäßig jungem Kolonialboden, in der äußersten Nordostecke unseres Vaterlandes auf einem Gebiet, welches am spätesten deutscher Kultur zugänglich geworden ist. Während im Mittelalter am Rhein, an der Donau und auch an der Elbe deutsches Wesen zu hoher Blüte gelangt war, machten in den sumpfigen Urwäldern Preußens die Tiere der Wildnis den Eingeborenen die Herrschaft streitig, während dort die territoriale und politische Entwickelung feste, für die Zukunft maßgebende Formen erhalten hatte, finden wir hier die ersten schwachen Eroberungs- und Bekehrungsversuche des Deutschen Ritterordens. Mit Tapferkeit und zäher Ausdauer, aber auch mit den verwerflichen Waffen der Hinterlist und des Verrates hat der „Orden der Ritter des Hospitals S. Marien der Deutschen zu Jerusalem" in jahrelangen Kämpfen das Weichsel- und das Pregeltal erobert; aber ihre geringe Anzahl hätte unmöglich die weiten Landstriche auf die Dauer vor den andringenden Preußen halten können, wenn sie nicht deutsche Bauern und Bürger unter günstigen Bedingungen dort seßhaft gemacht hätten. Nur so konnten sie die Preußen langsam, aber stetig zurückdrängen und den Grund und Boden für deutsche Arbeit und Tatkraft erobern. Zunächst in dem Kriegsgetümmel nur spärlich, dann aber zahlreicher erschienen die deutschen Auswanderer auf den entvölkerten Fluren, denn die obersten Gewalten der Christenheit, Kaiser und Papst, begünstigten die Mission der kühnen Vorkämpfer des Glaubens und der Arbeit. Wie dereinst die glaubensstarken Pioniere der Kultur in Germaniens Urwäldern an der Herstellung ihrer Klöster und Burgen arbeiteten, in der einen Hand die Kelle, in der andern das Schwert, so sind auch an der Weichsel die ersten Niederlassungen deutscher Ansiedler entstanden.

Es mußte dem Orden daran liegen, die wirtschaftlichen und rechtlichen Formen, wie sie in Deutschland gebräuchlich waren, auf Preußen zu übertragen, um die Kolonisten an eine möglichst schnelle Anpassung zu gewöhnen. So schuf er ländliche Niederlassungen und städtische Gemeinwesen, nur darauf bedacht, seine Herrschaft und sein Verfügungsrecht über den Grund und Boden zu wahren und die militärischen Kräfte der Ansiedler zu seiner Verfügung zu haben, falls er ihrer im Notfall bedurfte. Als souveräner Landesherr konnte er nach Belieben über den Grund und Boden verfügen, konnte nach eigenem Ermessen die Verwaltung, Justiz, das Steuerwesen einrichten und über die soziale Stellung der unterworfenen Preußen entscheiden. Im

Schutze der Burgen entstanden die ersten Ansiedelungen, die das Aussehen städtischer Gemeinwesen bekamen, sobald sie mit dem äußeren Kennzeichen der Stadt — Wall oder Mauer — versehen waren. Je weiter die Ritter sich von der Weichsel entfernten, desto zahlreicher mußten sie zur Sicherung ihrer Eroberungen Burgen anlegen, desto zahlreicher entwickelten sich aus primitiven Siedelungen städtische Anlagen. Das hierzu bestimmte Gebiet wurde in eine Reihe von Hofstätten aufgeteilt und eine Anzahl von Hufen als Ackerland bewilligt, deren Verteilung unter die Bürger häufig durch den „locator“, einen Vertrauensmann des Ordens, geschah, der die Gründung der Stadt als Unternehmer leitete und gewisse Vorteile, Abgabenfreiheit oder Kruggerechtigkeit, erhielt. Außer der Befestigung schied noch ein anderes Merkmal meistens die Stadt von der Landsiedelung: die städtische Handfeste oder das Stadtrecht. Wo eine größere Anzahl von Menschen zusammenkam, um aus Handel und Gewerbe, dem Vorrecht der Stadt, ihren Lebensunterhalt zu ziehen, da mußten bestimmte Rechtsbräuche und Gesetze Geltung haben. Es mußte ein Rechtsgrundsatz geschaffen werden, bei dem Verkäufer und Käufer, Gewerbetreibende und Abnehmer ihre Rechnung fanden. Das für die meisten Städte Preußens geltende Recht enthielt die Kulmische Handfeste, ein Gesetzbuch, welches der Stadt Kulm im Jahre 1233 vom Hochmeister Hermann von Salza verliehen worden war. Mit der Kulmischen Handfeste wurde den Kommunen die Wahl des Magistrats und der Beamten, die höhere und niedere Gerichtsbarkeit, die Verwaltung und die Polizei übertragen, der Orden behielt sich nur das Bestätigungsrecht vor.

Ungefähr in dieser Art sind die Gründungen der meisten Städte vor sich gegangen, und die Fundationsurkunden weisen gleichartige Merkmale auf, wie sie nur bei Einheitlichkeit der Landesherrschaft, zielbewußter innerer Politik und einem Charakter des Landes möglich sind, der keine großen geographischen und historischen Unterschiede kennt. So entstanden bis zum Jahre 1300 die meisten westpreußischen Städte und Braunsberg, Rössel, Heilsberg, Frauenburg im Ermland; zu Anfang des 14. Jahrhunderts die Städte in Natangen und im Bartenlande. In Nadrauen finden wir um diese Zeit eine ganze Anzahl von Grenzburgen, während zum Schutz des nördlichen Schalauens oder Schalavoniens hauptsächlich die festen Häuser Memel und Ragnit[1]) dienten. Schalauen, Nadrauen, Sudauen, die Grenzgebiete gegen Litauen, weisen die wenigsten Städte auf, und auch die Burgen sind hier am wenigsten zahlreich, weil das beste Bollwerk gegen die Einfälle der wilden Litauer die Wildnis war, ein breiter Streifen schwer zugänglichen, sumpfigen Urwaldes, der nur von den Strutern, Spähern und Kundschaftern des Ordens, bewohnt war.

Bei dem Erscheinen der Ordensritter an der Weichsel und während ihrer ersten Kämpfe mit den Preußen hüllt das Dunkel der Unkenntnis den Memelstrom und seine nächste Umgebung, die Landschaft Schalauen. Dem Kriegsschauplatz weit entrückt, hatten die den Preußen stammverwandten Schalauer zunächst keinen Grund, sich in die Händel einzumischen. Aber durch das erfolgreiche Vordringen des Ordens nach Osten, durch die Eroberung des Samlandes, durch die Erbauung der Burg Memel in ihrer Existenz bedroht, griffen auch sie zu den Waffen und beteiligten sich, freilich ohne besondere Energie und Erfolge, an den Kämpfen. Nach Niederwerfung

---

[1]) Hartknoch. Alt- und neues Preußen. S. 441 ff.

der Preußen sahen sie das Nutzlose des Widerstandes ein und erkannten die Herrschaft des Ordens an. Durch die Besetzung Schalauens waren die Ritter in unmittelbare Berührung mit den Litauern gekommen, die am Ober- und Mittellaufe der Memel, zumeist in den heutigen russischen Gouvernements Kowno, Grodno, Wilna saßen. Der Kampf mit den heidnischen Litauern wurde ursprünglich gemäß der Ordensregel mit dem ganzen Ernst glaubenseifriger Bekehrer aufgenommen, artete aber später in die reine Sport- und Modesache aus. Die östlichen Grenzgegenden rückten daher in den Vordergrund des Interesses. In den von großen Sümpfen durchzogenen, völlig unwegsamen Urwäldern war der breite Memelstrom eine Einfallstraße, wie man sie besser schwerlich finden konnte. Zu Schiff und zu Roß drang man auf ihm und an seinen gangbaren Ufern bis in das Herz des feindlichen Landes. Die Taktik, die sich in den Kriegen mit den Preußen gut bewährt hatte, das Vorschieben einzelner Burgen und Blockhäuser, behielt der Orden bei und befestigte einzelne strategisch wichtige Punkte, die den Strom beherrschten. Bei Durchführung dieser Aufgabe mußte er vielfach erst die Heiden aus ihren Fliehburgen vertreiben, denn auch sie legten der Landesverteidigung durch Schanzen und Verhaue großen Wert bei. So entstand im Jahre 1289 als wichtigster Stützpunkt an der Memel die Burg Landeshut, die aber später nach dem benachbarten Fließ Raganita Ragnit benannt wurde.[1]) Dieser Burg, welche oberhalb der Stelle des heutigen Schlosses lag, maßen die Ritter als äußerster Grenzwacht eine so große strategische und wirtschaftliche Bedeutung bei, daß sie den östlichsten Verwaltungsbezirk Schalauen mit Labiau von der Königsberger Komturei abtrennten und einen besonderen Komtursitz nach Ragnit verlegten.[2]) Das stark befestigte Schloß, das bald eine Ansiedlung im Schutze seiner Mauern entstehen sah, gelangte früh zu großer Blüte, es hatte indessen auch bei den zahlreichen Angriffen der Litauer den ersten und heftigsten Ansturm auszuhalten. Doch reichte einerseits Ragnit allein nicht aus, um in den unruhigen Kriegszeiten den ansässigen Landbewohnern hinreichend Zuflucht zu gewähren, andererseits mußte der Orden, um die Verbindung mit der Heimat herzustellen, eine Etappenstraße schaffen, also weitere Burgen anlegen. Auf diese Absicht ist die Entstehung der Schalauer-Burgen, der Burg Caustritten auf dem Tilsiter Schloßberg, der Burg Splitter und der Burg Tilsit zurückzuführen.[3]) Wir müssen zwischen einer älteren und jüngeren Schalauerburg unterscheiden. Die ältere, die Peter von Dusburg als „castrum Scalowitarum" erwähnt, ist 1293 erbaut und hat in der Nähe des heutigen Ragniter Schlosses, das in den Jahren 1397 bis 1403 entstand, am Strom gestanden; die jüngere „novam domum in terra Schalvensi" erbaute ein Ordensmeister auf dem Pascalwusberg bei dem Dorfe Pa Scalwen, denn Pa Scalwen ist das Dorf an der Scalwenburg.[4])

Allmählich schuf der Orden durch die Erbauung der festen Häuser wenigstens einigermaßen Ruhe und Sicherheit in dem schwer heimgesuchten Memelgebiet, und da die eingeborene Bevölkerung teilweise untergegangen, teilweise ausgewandert oder verpflanzt war, so mußte er für Nachwuchs und Ersatz Sorge tragen. Der milde und friedliche Hochmeister Konrad von Jungingen betrachtete es als seine vornehmste Pflicht, die entvölkerte Wildnis durch Ansiedler neu zu beleben.

---

1) Löschke. Ragnit. S. 10.
2) Lohmeyer. Geschichte von Ost- und Westpreußen. S. 123.
3) Weber. Preußen vor 500 Jahren. S. 541.
4) Weber. S. 21.

Zu diesem Zwecke begünstigte er nicht nur die Einwanderung deutscher Kolonisten und die Seßhaftmachung der zahlreichen Gefolgsleute, welche die Fürsten und Herren auf ihren Litauerzügen begleiteten, sondern er siedelte auch gefangene Szamaiten und Überläufer an, die er durch Gnadenerlasse auszeichnete. So ließen sich im Jahre 1404 viele Kolonisten bei Splitter an der Memel nieder und wurden reich beschenkt.[1]) Durch Unterstützungen aller Art, durch unentgeltliche Gewährung von Baumaterialien, durch Hergabe von Saatgetreide suchte der Hochmeister arbeitsfreudige Pioniere der Kultur in die Grenzgaue zu ziehen und Handelsverbindungen mit den unterworfenen Szamaiten und mit Litauen anzuknüpfen. Die Verlängerung des Deimeflusses von Labiau bis zum Pregel bei Tapiau schuf eine künstliche Wasserverbindung zwischen dem Kurischen Haff und dem Pregel, also eine direkte Wasserstraße von Königsberg nach der Stadt Memel und dem Memelstrom und lenkte den Handelsverkehr in neue Bahnen. Dadurch sollten die wilden Nachbarvölker der Segnungen der Kultur teilhaftig und die beständigen Grenzstreitigkeiten beseitigt werden. Als nach seinem Tode sein Bruder Ulrich von Jungingen zum Hochmeister gewählt wurde, brachen schwere Zeiten über das Ordensland herein, der kriegerische Ulrich konnte das drohende Zerwürfnis mit Polen nicht aufhalten, wie Konrad es vermocht hatte. Er traf umfassende Vorbereitungen, um für den unvermeidlichen Waffengang gerüstet zu sein, und legte im Jahre 1408 zum besseren Grenzschutz gegen Litauen die Burg Tilsit an.[2]) Das Datum der Errichtung wird verschiedentlich falsch angegeben;[3]) es ist möglich, daß die Niederreißung der alten Ordensburg in Ragnit und die Erbauung einer neuen stärkeren an der Stelle des heutigen Schlosses, vielleicht auch die Verstärkung der Burgen in Memel und Splitter, den Irrtum hervorgerufen haben. Die Burg Tilsit wurde an der Mündung der Tilßete oder Tilßele in die Memel erbaut und empfing von dem Flüßchen ihren Namen. Es ist ausgeschlossen, daß schon früher an dieser Stelle eine Burg, etwa die Schalauerburg[4]) oder eine größere Ortschaft sich vorgefunden hat, denn die erste sichere Kunde — ein Wegebericht der Kundschafter auf der Strecke Labiau-Ragnit vom Jahre 1384[5]) — erwähnt nur das Fließ Tilßete. Eine Niederlassung oder Burg an der Tilßete wäre unmöglich von den Spähern übersehen oder vergessen worden bei der Wichtigkeit, die man Ansiedelungen während der Kreuzfahrten in der Wildnis beimaß; zudem sind die Schalauerburgen ihrer Lage nach bestimmt. Ebenso aussichtslos ist es, die neue Burg auf dem Tilsiter Schloßberg zu suchen; die Ritter behielten, um das pietätvolle Heimatgefühl der litauischen Bevölkerung nicht zu verletzen, die einheimische Bezeichnung bei. An dieser landesüblichen Erscheinung können auch die verschiedenen Schreib- und Lesarten der Burg nichts ändern; der Name ist litauisch, tilßus heißt sumpfig, patilßes versumpft.[6]) Die populäre Bezeichnung entsprach dem Charakter des Fließes, das damals vor seiner künstlichen Stauung sumpfiges Wiesenterrain durchfloß.

---

[1]) Voigt. Geschichte Preußens. Bd. VI. S. 388.

[2]) Schreiben des Vogts von Szamaiten an den Ordensmarschall. Bei Voigt. Bd. VII. S. 22. Scriptores. rer. Pr. III. S. 291.

[3]) Schneider gibt in seinem Buche „Tilsit von der Gründung der Schalauenburg bis zum Jahre 1813“ die Jahreszahl 1403 an und Bartsch einmal in seinen „Skizzen zu einer Geschichte Tilsits“ das Jahr 1407 an.

[4]) Wie Lucas David annimmt in seiner „Preußischen Chronik“ und Hartknoch. S. 410.

[5]) Sc. rer. Pr. II. S. 685.

[6]) Thomas. „Etymologisches Wörterbuch geographischer Namen“. S. 156.

Leider hatte sich der neugegründete Vorposten in der Wildnis keiner langen Zeit der Ruhe und des Friedens zu erfreuen, denn das Jahr 1410 brachte den unglücklichen Entscheidungskampf gegen das vereinte Polen-Litauen unter dem Könige Wladislaw, dem früheren Großfürsten Jagiello von Litauen. Ulrich von Jungingen traf persönlich die Vorbereitungen zur Verteidigung des Landes und besuchte auf seinen Inspektionsreisen Tilsit und die anderen Grenzburgen. Zugleich organisierte er gegen Litauen einen beständigen Wach- und Verteidigungsdienst, dessen Leitung er seinen erprobtesten Komturen übertrug.[1]) So wurden die Bauern aus dem Gebiete von Ragnit, Tilsit und Labiau an der Memel postiert, um den Anmarsch des Gegners zu beobachten. Glücklicherweise blieb der äußerste Nordosten des Ordenslandes von den Greueln des mörderischen Kampfes verschont — die Entscheidung fiel bekanntlich auf dem Felde von Tannenberg — aber einen verheerenden Plünderungszug der beutelüsternen Szamaiten mußte auch er über sich ergehen lassen. War der Verlust an Menschen, die hinter den festen Mauern der bewehrten Burgen Zuflucht fanden, immerhin gering, der Materialschaden war desto bedeutender. Am härtesten wurde das wohl angebaute Ragnit betroffen, aber auch vom Viehhof zu Tilsit war sämtliches Vieh geraubt und die Ziegelscheune war in Brand gesteckt.[2])

Der unglückliche Ausgang des Krieges hatte den ganzen Ordensstaat in Mitleidenschaft gezogen; der Niederlage folgte ein wirtschaftlicher Rückgang, welcher Handel und Gewerbe lähmte. Das verzweifelte Mittel der Münzverschlechterung, zu dem der Hochmeister Heinrich von Plauen greifen mußte, erregte viel böses Blut in den preußischen Städten und verursachte eine Stockung in den lebhaften Handelsbeziehungen mit der Hansa, ebenso der Pfundzoll, den der Orden von allen ein- und auslaufenden Schiffen erhob. Auch das Wartgeld und schalwische Korn, eine Abgabe, welche zur Zeit der Litauerzüge an die Besatzungen der Burgen des Memelstroms als eine Art Entschädigung hatte entrichtet werden müssen, gab zu beständigen Klagen Anlaß. Der Orden begründete die Notwendigkeit der Umlage damit, daß die Grenzwarten noch nicht eingegangen seien und daß in Ragnit und Tilsit eine Menge Volks unterhalten werden müsse.[3]) Ein Beweis, daß um die Mitte des 15 Jahrhunderts an der Tilßele eine Niederlassung entstanden war, groß genug, um im Kriegsfalle den Mauern der Burg die Besatzung stellen zu können. Denn die kleinen Gemeinden im Osten hielten auch in den Zeiten des Unglücks treu zu ihrem Landesherrn, in dankbarer Erinnerung, daß sie seinem ungeahnten Aufschwung, seiner kolonisatorischen Tüchtigkeit ihre Entstehung verdankten. Andre Interessen hatten die wohlhabenden Städte im Westen des Ordensstaates, die eine engere Verbindung mit Polen erstrebten, um den Reichtum des Hinterlandes vermöge ihrer günstigen Lage an der Weichsel ausbeuten zu können, denn ihr Handel war mancherlei Einschränkungen durch den Landesherrn unterworfen, welcher selbst der größte Kaufmann in seinem Reiche war und sich gegen die Konkurrenz der Untertanen wehrte. Nach dem zweiten Kriege mit Polen sank der Orden, durch den Verrat der eignen Landeskinder dem Erbfeinde auf Gnade und Ungnade ausgeliefert und um die Hälfte seines Gebietes verkleinert, zum lehnspflichtigen Vasallen der Krone Polen herab, blühende deutsche Landschaften fielen polnischer Barbarei anheim. Aber die Umwandlung des Ordensstaates in ein weltliches Herzogtum

[1]) Voigt. Bd. VII. S. 73.
[2]) Schadenregister A. 142, fol. 314. Bei Weber S. 542.
[3]) Voigt. Bd. VIII. S. 336.

und die Annahme der lutherischen Lehre durch Albrecht von Hohenzollern retteten wenigstens den Rest des ehemaligen Ordensstaates für das Deutschtum und schufen außerhalb der Grenzen des Reiches eine Grundlage, von der aus die Hohenzollern an die Erfüllung ihrer großen Aufgaben — Verschmelzung ihrer getrennten Territorien und Zurückdrängung des Slawentums — sich heranwagen konnten. Die erste Säkularisation Albrechts war eine Tat von wahrhaft epochemachender historischer Tragweite, denn bei aller Selbständigkeit und Unabhängigkeit war Preußen immerhin ein geistliches Gebiet gewesen, wie der Orden ein geistliches Institut gewesen war, und die Kirche hatte sich nominell wenigstens stets als Beschützerin und Herrin des Landes betrachtet, da sie ja die Weltherrschaft über die Christenheit für sich beanspruchte. Und wenn auch die äußern Formen des Ordensstaates in Trümmer gingen und zeitgemäßeren Einrichtungen Platz machten, dem altbewährten Prinzip sind Albrecht und seine Nachfolger treu geblieben: Erhaltung deutscher Kultur in dem von Slawen bedrohten Ostpreußen.

144 Jahre nach Erbauung der Burg erhielt Tilsit Stadtrecht, eine kurze Spanne Zeit im Leben eines Volkes, eine lange Gelegenheit für die friedliche Entwickelung der Gemeinde. Seit dem Aufhören der Litauerzüge mit ihren zwecklosen Menschenjagden war wieder der politische und militärische Schwerpunkt des Ordens nach der Weichsel verlegt worden, daher ist es erklärlich, daß bei dem Mangel an wichtigen Ereignissen die Quellen über das bisherige Schicksal Tilsits sehr spärlich geflossen sind. Erst, als dank der landesväterlichen Fürsorge Albrechts das Gebiet des Memelstromes sich eines bemerkenswerten wirtschaftlichen Aufschwungs zu erfreuen hatte, werden die Nachrichten reichlicher. Ein reger Handelsverkehr entwickelte sich mit Litauen und Rußland, und Tilsit, ungefähr in der Mitte zwischen Kowno, Königsberg und Memel gelegen, wurde ein wichtiger Anlegeplatz. Je mehr die militärische Bedeutung Ragnits sank, desto mehr machte sich der Vorteil der geographischen Lage Tilsits bemerkbar, das, nahe dem Trennungspunkt der Mündungsarme gelegen, das Memeldelta beherrscht. Der Herzog wandte dem aufstrebenden Orte seine Aufmerksamkeit zu, baute 1537 die verfallene Burg wieder auf und verlieh den Einwohnern auf ihre Bitten durch das Fundationsprivileg vom 2. Dezember 1552 Stadtrecht.

„Demnach“, so heißt es in der Stiftungsurkunde, „und damit die anlegung der obgedachten stadt desto stadtlicher und mit bèstendigkeit ins Werk gebracht werden möge / Haben Wir gegeben zur Erbawung solcher Stadt / den Raum und Platz vor unserm Hause Tilß an der Mimmel hinab gelegen / vom Schloss und Flies Tilß daselbst anzufahen / so lang und breit derselbe Platz von Uns abgemessen und bestecket worden /. Und solle solche Stadt nach unserm Hause / und dem Flies daselbst / die Tilse geheissen und genennet sein / wie wir dann auch hiemit / und vermittelst diesem dieselbe stadt „die Tilse“ nennen / und hinfurt also geheißen haben wollen.“[1])

Da wir in den ersten Aktenstücken der Gemeinde von Streitigkeiten hören zwischen den Ansiedlern des Fleckens und den „Preußen vom Hackelwerk hinterm Schloß“, so schließen wir mit Sicherheit auf das Vorhandensein einer Ansiedlung, welche identisch mit der schon mehrfach erwähnten ist. Unter dem Hackelwerk verstand man den Außenhof einer Burg, auf welchem die

[1]) Fundations-Privileg im Staatsarchiv Königsberg. Etats-Ministerium 138a 2. Königsberger Druck vom Jahre 1617. Der Unterschied in der Schreibweise der Burg Tilß und der Stadt die Tilse ist beachtenswert.

dem Schloß dienstbaren Scharwerksleute wohnten.[1]) In einer Supplikation an den Herzog beklagen sich die Instleute, daß die Tilsener sich ihre Äcker und Wiesen angeeignet haben und bitten in anbetracht des Scharwerks, daß sie an 2 Tagen wöchentlich mit 2 Pferden, 2 Personen und 1 Wagen zu leisten haben, um Entschädigung für den Verlust.[2]) Selbst die Mehrzahl der Grundstücke ist, wenn auch in ungleichmäßiger Anordnung und verschiedener Lage, vorhanden gewesen, als Albrecht die Form eines Fächers zum Plan für den Ausbau der Stadt bestimmte. Außer den Hofstätten von 60 Fuß Breite mit dem dazu gehörenden Gartenland verlieh der Herzog der Stadt 82 Hufen, davon 56 diesseits und 26 jenseits der Memel. „Vermöge dieser Verordnung und Austeilung / sollen alle Tilsische Bürger ihre Ecker zu ihren Hofstetten / Erblich und ewiglich unverendert innen haben / geniessen und gebrauchen.“[3]) Das Ackerland erstreckte sich nördlich ungefähr bis zum Pogegener See und westlich bis zum Schilleningker Waldsee und war nicht geodätisch vermessen, sondern nur nach natürlichen und künstlichen Merkmalen und Markscheidungen summarisch in seinen Umrissen bestimmt.

Die alte kulmische Hufe war vom Orden in den Tagen seines Niederganges verringert worden, so daß auf eine neukulmische Hufe 30 neukulmische Morgen kommen.

Jede Hofstätte erhielt 10 Morgen Acker- und Wiesenland oder ungefähr 5¾ Hektar und hatte dafür den Grund- und Hubenzins zu entrichten.

Die kontraktliche Verschreibung geschah nach dem Muster der Kulmischen Handfeste, die damals wie früher allgemein Geltung hatte. Doch ist in der Auslegung des Kulmischen Rechts im Laufe der Jahrhunderte eine so große Abweichung von der ursprünglichen Auffassung eingetreten, daß es angezeigt erscheint, die Gesichtspunkte, von denen die Landesregierung bei der Übertragung von Grund und Boden ausging, und die Verpflichtungen der Empfänger historisch miteinander zu vergleichen. Denn dieser wichtige Akt ist der Anfang in der langen Kette von gesetzlichen Vereinbarungen zwischen Regierung und Untertanen, die bis zur Abfassung des Landrechts und dem Gesetz der Ablösung der Reallasten vom 2. März 1850 alle Stadien der Entwickelung des Grundeigentums umfassen und rechtlich normieren.

Bei unsern Betrachtungen müssen wir von der Annahme ausgehen, daß der Deutsche Ritterorden als Eroberer des Landes auch der Eigentümer von Grund und Boden im Sinne des Privatrechts war.[4]) Im Jahre 1234 hatte Papst Gregor IX. Preußen für Eigentum des hl. Petrus erklärt und in den Schutz der Kirche gestellt. Gleichzeitig hatte er das Land dem Orden zu ewigem, freiem Eigentume mit allen Hoheitsrechten verliehen.[5]) Der reiche Besitz von Grund und Boden hatte für den neuen Landesherrn nur praktischen Wert, wenn er von einer arbeitsamen und zuverlässigen Bevölkerung bewirtschaftet wurde, daher verlieh er ihn zu erblichem Besitz und Nutzungsrecht an Kolonisten deutscher Herkunft in solchem Umfange, wie es in Deutschland nie durchgeführt worden ist. Diese uneigennützige und weise Bestimmung ermöglichte es, in einem

---

[1]) Weber. S. 198. Anm. 6.
[2]) Akten des Staatsarchivs zu Kbg., Stadt Tilsit betreffend. Etats-Ministerium 138a 2. Bl. 131 ff.
[3]) Fund. Priv. S. 3.
[4]) Vergl. Wilhelm von Brünneck „Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen“.
[5]) Codex diplomaticus Prussicus. I. Nr. 25.

Zeitraum von 120 Jahren 300000 Ansiedler nach Preußen zu ziehen.[1]) Das bäuerliche Besitztum wurde die Grundlage auch für die städtischen Siedelungen, eine Einrichtung, die von großer sozialer Bedeutung war. Das Gesetz, welches die Austeilung der Hofstätten und Güter mit ihren Rechten, die Lasten und Pflichten der Empfänger als Gegenleistung bestimmte, war die Kulmische Handfeste vom Dezember 1233. Sie basiert vorzugsweise auf dem Magdeburger Weichbild und dem Flämischen Recht, weil die meisten Kolonisten niederdeutsche Rechtsauffassungen mitbrachten. Nach Flämischem Recht wurde die Erbfolge gehandhabt, das Gut vererbte sich zu gleichen Rechten auf die Söhne, Töchter und nächsten Blutsverwandten.[2]) Mit ihm waren die eheliche Halbteilung und die persönliche Freiheit des Empfängers verbunden. Aber trotzdem gingen die Kulmischen Güter nicht in den Allodialbesitz des Empfängers über, sondern blieben Erbzinsgüter, über welche der Orden sein Verfügungsrecht nachdrücklich aufrecht erhielt. Zwei einschränkende Verpflichtungen lasteten auf den zu kulmischem Recht verliehenen Gütern: der Zins und der Reiterdienst. Der Zins in Höhe von 2 Pfund Wachs und einem kölmischen oder 5 kulmischen Pfennigen wurde in „recognitionem dominii", als Anerkennung des Ordens als Grundeigentümer, geleistet.[3]) Der Reiterdienst sollte die militärische Kraft und Schlagfertigkeit der Ritter erhöhen. Mit dem erblichen und dauernden Besitz des Erbzinsgutes wurde zugleich ein umfassendes Nutzungsrecht aller Erzeugnisse, die der Boden hervorbringt, gewährt, mit Ausnahme der Regalien, der Seen, des Salzes, der Erzfunde, die der Landesherrschaft zukamen. Zu diesen großen wirtschaftlichen Vorteilen steht der geringe Zins, welcher am Martinitage fällig war, in keinem Verhältnis, er sollte lediglich zur Anerkennung des Obereigentums, der Landes- und Gerichtsherrlichkeit des Ordens dienen.[4]) Der Reiterdienst ferner, den die Kulmische Handfeste vorschreibt, hatte nichts mit der Gefolgschaft der adligen Lehnsleute gemein, die das Lehnsrecht verlangte, sondern leitete sich aus dem ursprünglich bäuerlichen Stande der Ansiedler her. Er war sowohl für Adlige wie für Freie gleich bindend und richtete sich nach der Größe des verliehenen Erbzinsgutes. Ein Areal von 40 Hufen und darüber verpflichtete zum schweren Reiterdienst mit voller Ausrüstung und zwei Begleitern, ein minder großer Besitz zum Dienst mit der leichten, sogenannten Platenrüstung.[5]) Deutlich trat bei der Veräußerung des Gutes das Oberaufsichtsrecht des Grundeigentümers zutage. Dem Verkauf hatte stets eine Auflassung vor den Ordensrittern vorauszugehen, und der Käufer erhielt das Erbzinsgut aus den Händen des leihenden Herrn verreicht, denn ein Wechsel des Besitzes durfte letzterem keinen Nachteil bringen. Eine bevorzugte Stellung nahmen die feodales ein, indem ihnen zu ihren Gütern grundherrliche Rechte, etwa das Patronatsrecht oder die Gerichtsbarkeit, verliehen wurden, doch auch die Verleihung eines feudums barg ebenso eine öffentliche Reallast

---

[1]) Weber. S. 143.

[2]) Hartknoch S. 550 ff.

[3]) Kulmische Handfeste. Art. 18 bei Hartknoch S. 667. Item statuimus, ut quilibet homo haereditatem a domo nostra habens fratribus nostris solval exinde unum nummum Coloniensem, vel pro eo quinque Culmenses, et pondus duarum Marcarum caerae in recognitionem dominii et in signum quod eadem bona habet a domo nostra et nostrae debeat inrisdictioni subesse.

[4]) v. Brünneck. S. 19.

[5]) Hartknoch. S. 667.

in sich, wie die eines Gutes „iure Culmensi“, sie verlangte keine persönliche, mit Huldigung und Treueid übernommene Vasallität.[1])

Ursprünglich eine städtische Rechtsquelle, war die Kulmische Handfeste dann auf die ländlichen Grundstücke ausgedehnt worden und hatte dem Großgrundbesitz den Reiterdienst aufgebürdet. Denn die Felder und Wiesen, welche der Bürger zu seiner Hofstätte erhielt, waren zu klein, um die Last des Reiterdienstes zu tragen, infolgedessen finden wir die städtischen Grundstücke davon frei, wenn auch eine Art Landwehrpflicht bestehen bleibt. Ein desto größerer Wert wird dem Zins beigelegt, welcher nicht auf der geringen Höhe der bloßen Rekognition stehen bleibt. Eine Befreiung vom Zins war unter gewöhnlichen Umständen ausgeschlossen, und vielfach finden wir ihn so gesteigert, daß bedeutende Abgaben die Zinshufen „mansi censuales“ belasteten. In der Gründungsurkunde der Stadt Saalfeld vom Jahre 1320 lesen wir, daß 36 Hufen jährlich mit 12 Mark verzinst wurden; da eine preußische Mark damaliger Währung ungefähr 36 Mark unseres heutigen Geldes entspricht, so brachte eine Hufe dem Orden einen Reingewinn von 12 Mark.[2]) Im Fundationsprivileg der Stadt Kreuzburg haben die Bürger für jede Hufe 13 Skot zu entrichten, nach unserm Gelde annähernd 20 Mark,[3]) bei andern Gelegenheiten erhöht sich der Zins bis auf 30 Mark für die Hufe. Bei dem geringen materiellen Nutzen des Bodens und dem hohen Wert des Geldes waren diese Abgaben der Bürger gleichwertige Gegenleistungen für die Übertragung der Ländereien durch den leihenden Herrn.[4]) Es handelte sich meistens um wüstes Land, welches erst durch langjährige Arbeit urbar gemacht werden konnte, daher sind die jungen Ansiedelungen in den ersten Jahren ihres Bestehens von jeder Grundsteuer befreit gewesen. Auch auf den Baustellen oder Hofstätten, areae, ruhte vielfach ein Zins, der ursprünglich nur wenige Denare oder Pfennige betrug, sich aber später erhöhte. In Pr.-Holland wurden 6 Pfennige von jeder Baustelle erhoben.[5]) Da ein preußischer oder kulmischer Denar 5 Pfennigen unserer heutigen Währung gleichkam,[6]) so hatte jedes Grundstück nur die geringe Rekognitionsgebühr von 30 Pfennigen zu zahlen. Später wurden auch diese Umlagen bedeutend erhöht. In Mühlhausen hatte jede Hofstätte 4 Skot,[7]) in Rastenburg sogar 1 Vierdung oder 9 Mark heutigen Wertes zu entrichten,[8]) also Abgaben, die für jene Zeit recht erheblich waren. Dazu kamen oft noch Naturalleistungen und Frohnden, in Preußen Scharwerksdienste genannt, die nicht in persönlichen Leistungen bestanden, sondern dem Grund und Boden anhaftende Reallasten waren.

---

[1]) v. Brünneck. S. 47.

[2]) cod. dipl. Pr. B. II. Nro. 89. und von den andern sechs unde drysigen sal dy stat uf unser vrowen tag lichtmesse ierlich Czwelf mark phennige gewonlicher muncze dys landes czinsen unserm huse.

[3]) cod. dipl. Pr. B. II. Nro. 73. de quolibet manso tredecium scotos denariorum usualis monete . . . in festo beati Martini nostre domui singulis annis ex integro erogabunt.

[4]) v. Brünneck. S. 56.

[5]) cod dipl. Pr. B. II. Nro. 34. et in codem festo dabunt in recognitionem dominii incole prefate civitatis de qualibet area sex denarios annuatim.

[6]) v. Brünneck. S. 54. Anm. 1.

[7]) cod. dipl. Pr. B. III. Nr. 9.

[8]) v. Brünneck. S. 55.

Unter dem Vorbehalt des Grundeigentums hatte der Orden im Mittelalter an seine Untertanen Land verliehen und als Gegenleistung Zins erhoben. Mit den Einzelheiten der Verteilung hatte er sich nicht befaßt, sondern dieses wichtige Geschäft dem Schulzen als locator überlassen, dem er zur Belohnung zinsfreie Hufen und Baustellen überließ. Zu den Amtsobliegenheiten des Schulzen gehörte die pünktliche Beitreibung des Zinses und seine Abführung an den Landesherrn, der bei diesem Geschäftsgange mit dem einzelnen Bürger nicht in Berührung kam. Allmählich geriet so die Person des Landesherrn in Vergessenheit, und das Bewußtsein der dinglichen Abhängigkeit von ihm ging verloren. Der Schulze hatte die Funktionen der Regierung übernommen. Dazu kam die Veräußerungsfreiheit der Empfänger. Wenn beim Verkaufe eines Grundstücks die Zustimmung des Landesherrn nicht mehr erforderlich war und die Auflassung vor dem Stadtgericht genügte, so war damit ein weiterer Schritt zur Umwandlung des Erbzinsgutes in Privateigentum geschehen. Je mehr der Zins von seinem anfänglichen Charakter, Anerkennung des Obereigentümers, verlor und auf das Niveau der anderen öffentlichen Abgaben, der Kauf- und Gewerbesteuern, herabsank, desto mehr schwand das Abhängigkeitsgefühl vom Grundherrn, dem nur die staatlichen Hoheitsrechte verblieben. So ist es geschehen, daß im siebzehnten Jahrhundert ganz allgemein die Erbzinsgüter in den Städten zu Allodialeigentum ihrer Besitzer geworden sind.

Kehren wir nach dieser Abschweifung, die zum Verständnis des Kontraktes zwischen Herzog Albrecht und den Tilsiter Bürgern notwendig erscheint, zu den Hofstätten und Krügen an der Memel zurück. Das Fundationsprivileg ist nach mittelalterlichem Vorbilde abgefaßt, hier wie dort dasselbe rechtliche Verhältnis des Grundeigentümers zu den Erbzinsgütern. Des Herzogs volle Verfügungsfreiheit über Grund und Boden geht aus der Urkunde klar hervor. „Nachdem", heißt es daselbst, „den Preussen und Splittern an Acker und anderm nicht ein geringes abgangen / und der stadt zugeeignet worden / soll ein Rath und Gemeine zur Tilse / do irgents aus obgedachten Dörffern Personen / durch Gottes Straffe / mit verharlicher Leibes Krankheit befallen / oder verarmen würden / hin wiederumb für andern frembden / in das Hospital zu nehmen pflichtig sein." [1]) Die schon erwähnten Streitigkeiten zwischen den Instleuten auf dem Hackelwerk und den Bürgern hatten ihren Grund in der Einverleibung von Äckern und Wiesen, auf welche erstere Anspruch erhoben, in die städtischen Flurgrenzen. Albrecht machte also von dem ihm zustehenden Rechte des Obereigentümers Gebrauch und nahm den Splitterern und Preußen zerstreut liegende, ihnen früher verliehene Parzellen, um das städtische Ackerland abzurunden. Zum Ersatz verpflichtete er die Stadt zur Aufnahme von Kranken und Armen in das Hospital, eine gemeinnützige Einrichtung, die zu seiner Regierungszeit nicht in vielen Städten vorhanden war. Eine weitere Uebereinstimmung mit mittelalterlicher Rechtsauffassung ist die Art der Verteilung und Erhebung des Zinses, mit gesteigerten Ansprüchen einer fortgeschrittneren Zeit. Von den 82 Hufen war nach altem Brauche das der Kirche oder frommen Stiftungen übertragene Land abgabenfrei, also in diesem Falle 4 Hufen für die Pfarre oder Widem, 2 für den Kaplanhof und 20 Morgen für das Hospital; das übrige Areal von 75 Hufen und 10 Morgen wurde verzinst mit anderthalbhundert Mark,

[1]) Fund. Priv. S. 9.

je 20 Groschen preußisch in die Mark.[1]) Abgesehen von obigen Ausnahmen gab es in Tilsit keine bevorrechtigte Steuerfreiheit, wie es keinen Erbschulzen mit solchem Privileg gab, nach den gewaltigen Verlusten an Gut und Geld mußte das Herzogtum seine finanzielle Kraft erhöhen. Der Hubenzins ist nicht gering bemessen, da jede Hufe 2 Mark, nach heutiger Währung ungefähr 36 Mark trug. Die Kaufkraft des Geldes war seit der Blütezeit des Ordens um die Hälfte gesunken, denn 1 Mark, die früher 720 Pfennige enthalten hatte, zählte nur noch 360.[2]) Der Reingewinn, den die Regierung aus den Zinshufen zog, entsprach dem Betrage von 2712 Mark heutigen Wertes, dazu kam die Grundsteuer in Höhe von 1 Schilling auf ein ganzes Erbe. Diejenigen Grundstücke, welche eine größere oder geringere Breite als die vorgeschriebenen 60 Schuh hatten, mußten die überschüssigen oder fehlenden Maßeinheiten mit je einem Schilling verzinsen oder in Abzug bringen. An die Stelle willkürlicher Ausdehnung und unbeschränkter Ansiedlungsfreiheit waren im Weichbilde der Stadt eine regelrechte Fluchtlinie, außerhalb desselben eine bestimmte Flurgrenze getreten, die zusammen mit der Handels- und Gewerbeberechtigung den wahren Charakter der Stadt ausmachten. In erweiterter Form finden wir bei der Fundation Tilsits die Erbzinsgüter des Ordensstaates wieder, verbunden mit Reallasten, die dem Nutzungswert durchaus entsprachen. Daher genossen auch diese Grundstücke das Vorrecht junger Schöpfungen, die Hälfte der Zinshufen war innerhalb acht Jahren abgabenfrei, ebenso die unbebauten Plätze, in der Voraussetzung, daß innerhalb dieser Frist neue Grundstücke auf ihnen entstanden sein sollten.[3]) Nach dem bedeutenden Zins zu urteilen, der auf den Hufen ruhte, müssen die Äcker und Wiesen hoch bewertet gewesen sein. Von dem weniger ertragreichen Boden in seinen Heiden verlieh der Herzog ein Gebiet von 30 Hufen, 90 Seil in die Länge und 30 auf jedem Ende in die Breite,[4]) der Stadt zur Nutznießung unter Vorbehalt aller Eigentumsrechte, des Rechtes, Mühlen, Teiche und Dämme anzulegen. Außerdem gewährte er den Tilsitern freies Brennholz und freie Fischerei in der Memel zu ihres Tisches Notdurft,[5]) sicherte sich aber den Ertrag der Beuten, der Waldbienen, die Jagd und die Fischerei in den übrigen Gewässern.

Auf diesem Boden erwuchsen die Vereinbarungen zwischen der Landesherrschaft und den Bürgern, welche weiterhin in Gewerbe- und Handelskonzessionen ihre Fortsetzung fanden. Das Hauptmerkmal, welches eine städtische Ansiedelung von einer dörflichen unterschied, war das Marktrecht. Wie in Preußen unter dem Schutze der Ritter, so waren in Deutschland unter der schirmenden Hand des Königs die Städte in früheren Jahrhunderten entstanden. Unter dem Weichbild verstand man dort das Gebiet, für welches Burgrecht, also Königsrecht galt; daher man jeden Städter Bürger nannte. Da der Markt im Regal des Königs war, so galt während desselben königliches Recht, welches in einem äußern Zeichen, in dem primitiven Handschuh an der Stange sinnbildlich und künstlerisch fortschreitend bis zur steinernen Rolandssäule, sichtbar

---

[1]) Es gab zwei Arten der Mark; die gute enthielt 20, die schlechte 15 Groschen. s. Hartknoch. S. 541.

[2]) 1 Pr. Mark = 20 Pr. Groschen = 60 Schillinge = 360 Pr. Pfennige à 5 Pfennig heutiger Währung. Hartknoch. S. 539.

[3]) Fund. Priv. S. 13.

[4]) 1 Seil = 46 m.

[5]) Fund. Priv. S. 11.

verkörpert wurde.[1]) Das königliche Marktrecht hatte sich sodann auf die Kommunen und die Territorialfürsten übertragen und wurde gewissenhaft, ja peinlich gehandhabt.

Herzog Albrecht gewährte der Stadt Tilsit einen Wochenmarkt an jedem Sonnabend, dessen Dauer eine ausgesteckte Fahne bezeichnete, und einen freien Jahrmarkt an jedem Sonnabend vor Michaelis. Das Handelsgeschäft selbst ging in öffentlichen Kaufhäusern oder in polizeilich vorgeschriebenen Verkaufsstellen vor sich;[2]) in wohlhabenden Städten hatten sich aus den einfachen Kauf- und Krambänken die sogenannten Lauben entwickelt, welche dem Marktplatz ein gar stattliches Aussehen gaben. Die Kaufleute und Handwerker mußten für ihre Buden und Bänke Stand- und Marktgeld entrichten, aber nur der tägliche städtische Handelsverkehr war dieser Abgabe unterworfen. Die Wochen- und Jahrmärkte waren frei. Die eine Hälfte der Gebühren aus den Brot- und Fleischbänken floß in die herzogliche Kasse, die andre Hälfte und die Erträge der Krambuden fielen dem Stadtsäckel anheim. Es lag daher im Interesse beider Einnehmer, Handel und Gewerbe möglichst zu heben, aber weder der Kaufmann noch der Handwerker genossen Geschäftsfreiheit im heutigen Sinne. Zünftige Engherzigkeit, landesväterliche Bevormundung, erhebliche Steuerbelastung finden wir an Stelle freien Wettbewerbs und staatlicher Erleichterung.

Einer sehr beträchtlichen Gewerbesteuer waren die Krüge und Schankstätten unterworfen, welche hinsichtlich der Erbzinsgüter eine bevorrechtigte Stellung einnahmen. Die Krug- und Mühlengrundstücke wurden vom Landesherrn persönlich verliehen, bei ihrer Veräußerung mußte die besondere Genehmigung der Regierung eingeholt werden.[3]) Zur Zeit der Fundation finden wir in Tilsit 12 Krüge, deren erhebliche Anzahl regen Verkehr voraussetzt. Jedes dieser Grundstücke wurde mit 2 Hufen reichlich ausgestattet, mußte aber auch imstande sein, jederzeit Reisende aufzunehmen und Stallungen für 20—30 Pferde enthalten. Dazu erteilte der Herzog noch 2 Bürgern Schankgerechtigkeit, ohne ihnen jedoch den Landanteil von 10 Morgen zu vergrößern. Das Brauergewerbe war damals noch zünftig, jeder Krugwirt braute sein eigenes Bier und verzollte jede Tonne Bier, Met und jeden Ohm Wein mit 1 Mark, eine Abgabe, die als Zapf- oder Lagergeld vierteljährlich an das Schloß zu entrichten war. Die gute alte Sitte der Hausindustrie hat sich in den kleinen ostpreußischen Städten noch recht lange erhalten, erst in den letzten Jahrzehnten hat der Großbetrieb der Brauereien nach bayrischem Muster dem Kleingewerbe der Mälzenbräuer ein Ende gemacht. Eine weitere wichtige Einnahmequelle für die Landesregierung war das Mühlenregal. Albrecht hatte ausdrücklich den Gebrauch der Quirle-Mühlen, das sind Handmühlen, verboten,[4]) die man allgemein auf dem Lande zum Schroten des Getreides benutzte, um nicht der Mühlengefälle verlustig zu gehen. Diese bestanden in dem zehnten Teil des gemahlenen Getreides;[5]) die Schloßmühle, von der Wasserkraft der zum Teich aufgestauten Tilßele getrieben, konnte Stadt- und Burgleute reichlich versorgen.

Wie das Handwerk, so engten auch den Handel kleinliche Verfügungen der städtischen „Willkür“ ein. Es wurde strenge darauf geachtet, daß die Handwerker sich zu Zünften zusammentaten

[1]) Sohm. Entstehung des deutschen Städtewesens.
[2]) Voigt. B. 6. S. 646 ff.
[3]) v. Brünneck. S. 54. Anm. 2.
[4]) Fund. Priv. S. 12.
[5]) Weber. S. 224.

und nicht etwa durch Außenhandel die Kaufleute schädigten. Derjenige, welcher mit Waren handelte, die über Wage, Gewicht und Scheffel gingen, galt als Kaufmann.[1]) In einem gewissen Umkreise der Stadt durfte kein Handel getrieben, keine Schankstätte errichtet werden; jede unbefugte Konkurrenz wurde mit harter Buße belegt. So lesen wir von einer Verfügung des Herzogs, die sich gegen das verbotene Mahlen von unverzolltem Malz zu Wein und Branntwein richtet, von einer andern, welche den Handwerkern das Feilhalten von Kaufmannswaren verbietet.[2]) Groß- und Kleinhandel waren scharf von einander geschieden; wer Tuchhandel trieb, durfte nicht mit Leinensachen ausstehen, wer Seide verkaufte, nicht Garn feilhalten.[3]) Hökern und Krämern waren ihre Verkaufsgegenstände genau vorgeschrieben, ebenso das Höchstmaß, das sie veräußern durften. Wie auf dem flachen Lande keine Krambuden errichtet werden konnten, damit die Bauern ihre Bedürfnisse aus der Stadt holten, so schützten strenge Verordnungen der Marktpolizei die einheimischen Bürger vor fremder Konkurrenz. Auf eine Beschwerde der Tilsiter Bürgerschaft macht der Herzog die Erlaubnis, daß die Königsberger Fleischer auch außerhalb der Jahrmärkte ihre Einkäufe an Schlachtvieh in Tilsit besorgen konnten, wieder rückgängig und gestattet solche Geschäfte nur an den vorgeschriebenen Jahrmärkten.[4])

Wegen der schlechten Straßen und unsicheren Grenzverhältnisse spielte die Schiffahrt damals eine noch größere Rolle als heutzutage, die Flußschiffahrt war durch besondere Privilegien geschützt. Auf flachen Frachtkähnen, den sogenannten Witinnen, wurden Holz, Getreide, Leinsaat, Pottasche, Felle die Memel hinab nach Königsberg geschafft, mit Salz, Heringen, Tuchen und Gebrauchsgegenständen beladen, kehrten sie nach Litauen zurück. Vermöge seiner günstigen Lage vermittelte Tilsit den erheblichen Güterverkehr, konnte aber, Seeschiffen nicht zugänglich, nie die kommerzielle Bedeutung der Ostseehäfen erreichen, außerdem durften nur Städte, welche das Recht des Seehandels, ius emporii, hatten, überseeischen Handel treiben,[5]) und Königsberg besaß außer diesem Privilegium noch das Stapelrecht für Waren und Landstraßen. Wir staunen, wenn wir dessen Wirkungen sehen. Alle Frachtschiffe, welche von Tilsit stromabwärts gingen, mußten auf vorgeschriebenem Wege, durch die Labiauer Schleuse, nach Königsberg gebracht werden,[6]) konnten z. B. nicht nach Memel gelangen. Zum Holländischen und Litauischen Baum hinein wurden nur Waren nach Königsberg gelassen, die an dortige Kaufleute adressiert waren.[7]) Daselbst lagen sie eine gewisse Zeit zum Verkaufe aus, bevor sie weiter transportiert wurden, denn das fremde Angebot sollte herabgedrückt, dem ortseingesessenen Kaufmanne der Vorzugspreis gesichert werden. Ganz Deutschland litt an den Folgen einer umständlichen mittelalterlichen Zollpolitik, die den freien Wettbewerb lähmte, wenn nicht erstickte. So konnten die Bewohner der Mark russische Leinsaat nicht direkt aus Riga beziehen, sondern mußten sie aus Frankfurt a. O. holen. Bei dieser allgemeinen Auffassung von staatlicher Aufsicht kann es nicht Wunder nehmen,

---

[1]) Horn. „Die Verwaltung Ostpreußens seit der Säkularisation". S. 552.
[2]) Abschied des Herzogs an den Rat vom 24. September 1555. Fund. Priv. S. 20.
[3]) Horn. S. 552.
[4]) Abschied vom Jahre 1578. S. 26.
[5]) Horn. S. 552.
[6]) Fund. Priv. S. 10.
[7]) Horn. S. 552.

daß die herzogliche Regierung sich ein weitgehendes Vorkaufsrecht sicherte,[1]) das Handelssystem des Ordens war noch nicht ganz in Vergessenheit geraten. Der Verkauf gewisser Produkte konnte in ihrem Interesse eingeschränkt oder verboten werden, ein herzoglicher Abschied vom Jahre 1578 macht den Handel mit Talg und Hanf von der landesherrlichen Genehmigung abhängig.[2]) Die Ursachen für diese verkehrte Wirtschaftspolitik lagen nicht allein in der staatlichen Kontrolle, welche ihren Vorteil so wahrnahm, daß sie oft als Schikane empfunden wurde, sie lagen nicht zum kleinsten Teile in dem engherzigen Kastengeist, welcher das ganze Zunftwesen beherrschte. Die Anhänglichkeit an althergebrachte, überlieferte Formen führte einen ehrsamen Handwerker- und Kaufmannsstand leicht zu dem kleinlichen Standpunkt, daß jede Neuerung und Konkurrenz nur den bewährten Geschäftsgang störe. Daher schloß man sich in den Innungen ängstlich gegen fremde Eindringlinge ab oder erschwerte ihnen das Betreten vieler Berufswege. Einheimische Preußen oder Litauer finden wir vorwiegend in dienender Stellung als Inst- oder Scharwerksleute vor, über welche der Patron, in unserm Falle der herzogliche Amtmann oder, Schloßhauptmann, das Aufsichtsrecht und die Gerichtsbarkeit hatte. Ein Gutes aber kann diesen sozialen Härten nicht abgesprochen werden: Der deutsche Charakter blieb den kleinen ostpreußischen Städten erhalten.

Um ein vollständiges Bild vom alten Tilsit zu erhalten, müssen wir obige Ausführungen noch ergänzen durch Betrachtungen über die Stellung und Machtbefugnis des Stadtregiments. Es gehörte zu den Sonderrechten der preußischen Städte, daß sie von jeher die Freiheiten genossen, welche die Kommunen in Deutschland sich erst durch langwierige Kämpfe erringen mußten: freie Wahl der Stadtobrigkeit uud eigene Gerichtsbarkeit. Der Magistrat bestand zunächst aus 8, später aus 12 Ratspersonen, die jährlich an einem Adventssonntage „im Beisein des jederzeit regierenden Amtmannes“ gewählt und vom Herzog bestätigt wurden. An der Spitze des Rates stehen der Bürgermeister und der Stadtkämmerer. Auf Grund der Kulmer Handfeste wurde der Stadt die Willkür verliehen, eine Sammlung strafrechtlicher und polizeilicher Verordnungen, wie sie mit geringen Abweichungen in den meisten Städten Preußens Geltung hatten. Danach besaß der Magistrat die ausgedehnteste Polizeigewalt im Weichbilde der Stadt, er vertrat in allen privatrechtlichen Streitfällen, soweit sie den Grund und Boden betrafen, die Autorität des Landesherrn und hatte darauf zu achten, daß man den Gesetzen die schuldige Ehrfurcht erwies. Er hatte das Aufsichtsrecht in den Kram- und Kaufbuden, in den Brot- und Fleischbänken, über die Handwerker und Krugbesitzer. Die Waren der Krämer, die Erzeugnisse der Handwerker, Maße und Gewichte waren seiner Kontrolle unterworfen. Als Erbe der Rechte, die ursprünglich der Landesherr als Grundeigentümer der Erbzinsgüter bei Übertragung und Veräußerung derselben für sich in Anspruch nahm, hatte der Rat Kontrakte zu genehmigen, Kauf und Verkauf der Grundstücke zu überwachen. Die Regelung von Erbschaftsangelegenheiten geschah durch ihn. Zünfte, Innungen sowie Versammlungen jeder Art hatten ihm ihre Satzungen vorzulegen und seine Genehmigung einzuholen. Er erteilte das Bürgerrecht und hatte für die Wehrhaftigkeit der Bürger zu sorgen. Jede Verordnung der Regierung, die dem Rat durch den Schloßhauptmann zuging, wurde der versammelten Bürgerschaft bekannt gegeben, die dann zunftweise zu den Fragen Stellung

---

[1]) Fund. Priv. S. 10.
[2]) Fund. Priv. S. 25.

nahm. Die Stadtkasse, in welche die Abgaben der Buden, Bänke, Gebühren für das Bürgerrecht und Strafgelder flossen, verwaltete der Kämmerer. Auf geringere Vergehen sowie auf polizeiliche Übertretungen standen Geldbußen, die damals noch gebräuchlicher waren als heute.

Unabhängig vom Magistrat bildete das Stadtgericht eine Behörde für sich, an deren Spitze der Schöppenmeister oder Schulze stand. Letzterer wurde vom Herzog persönlich ernannt. Die Jurisdiktion des Gerichts umfaßte alle Fälle der Zivil- und Kriminaljustiz. Es gab drei verschiedene Arten von Sitzungen. Das Beiding, welches in seiner Zuständigkeit unserm heutigen Schöffengericht entspricht, das Bürgerding und das gehegte Ding, das man mit dem heutigen Schwurgericht vergleichen kann. Nach mittelalterlicher Rechtsauffassung waren die Strafen hart, ja grausam; in zweifelhaften Fällen wurde von der Folter Gebrauch gemacht, so daß die Urteile aus jener Periode wahrhaft mit Blut geschrieben sind.

Ein wichtiges Stück deutscher Kulturarbeit, das in seinen kleinen und unscheinbaren Anfängen den Keim für eine bedeutsame Zukunft in sich barg, liegt hinter uns. Dem an Städtegründungen reichen 14. Jahrhundert folgte ein Säkulum, in welchem die Entstehung städtischer Ortschaften ganz ruhte. Verlustreiche Kriege, unsichere Friedenszeiten, das Aufhören der Kolonistenzüge aus Deutschland, wo man mit sich selbst so viel zu tun hatte, daß man an eine wirksame Unterstützung der bedrängten Stammesbrüder nicht denken konnte, hatten der kolonisatorisch segensreichen Tätigkeit des Ordens Halt geboten. Doch das 16. Jahrhundert ließ in den östlichsten Grenzmarken Preußens eine ganze Reihe von Städten entstehen, Angerburg, Marggrabowa, Lötzen, Goldap, Insterburg, da Herzog Albrecht die Mission des Ordens mit Umsicht und Geschick fortsetzte. Nur wenige dieser Schöpfungen haben sich über das Niveau kleiner Landstädtchen emporgearbeitet, auch nur da, wo die fortgeschrittenen Hilfsmittel der modernen Zeit, die großen Verkehrsstraßen nach Rußland oder das besondere Interesse der Regierung dem guten Willen der Städter eine reale Grundlage verschafften. Die meisten ostpreußischen Kommunen sind auf der Entwickelungsstufe früherer Zeiten stehen geblieben und leben nach wie vor von der Landwirtschaft, dem wichtigsten Faktor im Erwerbsleben unsrer Provinz. Wenn Tilsit alle andern ostpreußischen Städte mit Ausnahme Königsbergs weit überflügelt hat, so verdankt es seinen Aufschwung vornehmlich seiner günstigen Lage am schiffbaren Memelstrom. Zur Zeit seiner Fundation unterschied es sich durch nichts von den andern kleinen Städten, aber schon im Jahre 1684 bekennt Hartknoch, „daß man Tilsit nicht unbillig im Herzogtum Preußen nächst Königsberg für die beste Stadt halten könne.“ Ist seine älteste Geschichte auch arm an großen Ereignissen und das Eindringen in die Quellen, die erst seit der Fundation reichlicher zu fließen beginnen, wegen der unübersichtlichen Anordnung und schematischen Behandlung des Stoffes oft ermüdend, so findet der Historiker in der Kleinarbeit der Einzelforschung doch genugsam Anregung, um der Besiedelung des Preußenlandes durch die Deutschen mit ihren rechtlichen und wirtschaftlichen Begleiterscheinungen sein Interesse zu widmen.

# I. Allgemeine Lehrverfassung.

## 1. Übersicht über die einzelnen Lehrgegenstände und die für jeden derselben bestimmte Stundenzahl.

| № | | A. Im Gymnasium. | | | | | | | | | | | | | | B. In der Vorschule | | | | Gesamtzahl der Stunden |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | O I | U I | | O II | U II | O III | U III | | IV | | V | | VI | | 1. | | 2. | 3. | |
| | | | a | b | | | | a | b | a | b | a | b | a | b | a | b | | | |
| 1. | Religion . . . . | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 3 | 3 | 2 | 2 | 2 | 2 | 38 |
| 2. | Deutsch und Geschichtserzählungen | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 2 | 2 | 2 | 3 | 3 | 2 / 1 } 3 | 2 / 1 } 3 | 3 / 1 } 4 | 3 / 1 } 4 | 9 | 9 | 7 | 7 | 73 |
| 3. | Lateinisch . . . | 7 | 7 | 7 | 7 | 7 | 8 | 8 | 8 | 8 | 8 | 8 | 8 | 8 | 8 | — | — | — | — | 107 |
| 4. | Griechisch . . . | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 48 |
| 5. | Französisch . . . | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 2 | 2 | 2 | 4 | 4 | — | — | — | — | — | — | — | — | 29 |
| 6. | Hebräisch*) . . . | (2) | | | (2) | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | (4) |
| 7. | Englisch*) . . . | (2) | | | (2) | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | (4) |
| 8. | Litauisch*) . . . | (2 I—IV) | | | | | | | | | | | — | — | — | — | — | — | — | (2) |
| 9. | Geschichte . . . | } 3 | } 3 | } 3 | } 3 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | 23 |
| 10. | Erdkunde . . . . | | | | | 1 | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | — | — | — | — | 17 |
| 11. | Rechnen und Mathematik . . . | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | 3 | 3 | 3 | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | 5 | 5 | 5 | 5 | 73 |
| 12. | Naturwissenschaften | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | — | — | — | — | 28 |
| 13. | Schreiben . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 2 | 2 | 2 | 4 | 4 | 4 | 3 | 23 |
| 14. | Zeichnen . . . . | (2 I—II)*) | | | | | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | — | — | — | — | — | — | 16 |
| 15. | Singen . . . . | 1 I—IV; 1 I—II | | | | | 1 III—IV | | | | | 2 | | 2 | | 1 | | 1 | — | 9 |
| 16. | Turnen . . . . | 3 | | | 3 | | 3 | 3 | | 3 | | 3 | | 3 | | 2 | | — | — | 23 |
| | Zusammen | 35 | 35 | 35 | 35 | 35 | 35 | 35 | 35 | 34 | 34 | 30 | 30 | 30 | 30 | 23 | 23 | 19 | 17 | 517 |

*) wahlfrei.

# 2. Verteilung der Lehrstunden im Winterhalbjahr 1908/09.

| № | Namen und Charakter | Ordin. | O I | U I a | U I b | O II | U II | O III | U III a | U III b | IV a | IV b | V a | V b | VI a | VI b | 1. V. a | 1. V. b | 2. V. | 3. V. | Stundenzahl |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | **Dr. Müller,** Direktor. | | 7 Latein | | | 3 Latein | | | | | | | | | | | | | | | 10 |
| 2. | **Josupeit,** Professor. | U I a | 3 Franz. | 7 Latein | 3 Franz. | | 6 Griech. | | | | | | | | | | | | | | 19 |
| 3. | **Dr. Kröhnert,** Professor. | O I | 3 Deutsch<br>6 Griech. | | | | | | | | 3 Deutsch<br>8 Latein | | | | | | | | | | 20 |
| 4. | **Friedrich,***) Professor. | | 4 Math.<br>2 Physik | 4 Math.<br>2 Physik | 4 Math. | | | | | 3 Math. | | | | | | | | | | | 19 |
| 5. | **Joost,** Professor. | V a | | 3 Deutsch<br>6 Griech. | | | | | | | | | 3 Deutsch<br>8 Latein | | | | | | | | 20 |
| 6. | **Dr. v. Frisch,** Professor. | U III b | 3 Gesch. | 3 Gesch. | | 3 Gesch. | 2 Gesch.<br>1 Erdk. | 2 Gesch.<br>1 Erdk. | | 2 Deutsch<br>2 Gesch.<br>1 Erdk. | | | | | | | | | | | 20 |
| 7. | **Nast,** Professor. | U II | | | | 3 Deutsch<br>4 Latein | 7 Latein | | | 6 Griech. | | | | | | | | | | | 20 |
| 8. | **Dr. Kummrow,** Professor. | U III a | | | | | | 6 Griech. | 8 Latein<br>6 Griech. | | | | | | | | | | | | 20 |
| 9. | **Kurschat,** Professor. | U I b | | | 3 Deutsch<br>7 Latein | | | 2 Deutsch<br>8 Latein | | | | | | | | | | | | | 20 u. 2 Bitau. |
| 10. | **Dr. Hecht,** Professor. | O II | 3 Turnen | | 6 Griech. | 6 Griech. | | | 2 Deutsch | | | 2 Gesch.<br>2 Erdk. | | | | | | | | | 21 |
| 11. | **Beckmann,** Professor. | IV b | | | | | 3 Deutsch | | | 8 Latein | | 3 Deutsch<br>8 Latein | | | | | | | | | 22 |
| 12. | **Helzer,** Professor. | IV a | | | | 3 Franz | 2 Natw. | 2 Franz.<br>3 Turnen | 2 Natw. | 2 Natw. | 4 Franz.<br>4 Math.<br>2 Natw. | | | | | | | | | | 24 |
| 13. | **Leitner,** Oberlehrer. | V b | | | 3 Gesch. | | | | 2 Gesch.<br>1 Erdk. | | 2 Gesch.<br>2 Erdk. | | 3 Turnen | 3 Deutsch<br>8 Latein | | | | | | | 24 |
| 14. | **Lange,** Oberlehrer. | O III | | | | 4 Math.<br>2 Physik | 4 Math. | 3 Math.<br>2 Natw. | 3 Math. | | | 4 Math. | | | 2 Erdk. | | | | | | 24 |
| 15. | **Schindelmeiser,** Oberlehrer. | VI b | | | 2 Relig. | 2 Relig.<br>2 Hebr. | 2 Relig. | | | 2 Relig. | 2 Relig. | | | | | 4 Deutsch<br>8 Latein | | | | | 24 |
| 16. | **Hundertmarck,** Oberlehrer. | VI a | 2 Relig.<br>2 Hebräisch | 2 Relig. | | | | 2 Relig. | 2 Relig. | | | 2 Relig. | | | 4 Deutsch<br>8 Latein | | | | | | 24 |
| 17. | **Dr. Reicke,** cand. prob. | | 2 Englisch | 3 Franz. | | 2 Engl. | 3 Franz.<br>3 Turnen | | 2 Franz.<br>3 Turnen | 2 Franz. | | 4 Franz. | | | | | | | | | 24 |
| 18. | **Riewe,** Zeichenlehrer. | | 2 Zeichnen I—II | | | | | 2 Zeichn.<br>1 Schreiben O III—IV | 2 Zeichn. | 2 Zeichn. | 2 Zeichn. | 2 Zeichn. | 2 Zeichn. | 2 Zeichn. | 3 Relig. | | | 4 Schrb. | | | 24 |
| 19. | **Tolckmitt,** Vorschullehrer. | 1 a | | | | | | | | | | | | 4 Rechn. | | 4 Rechn.<br>2 Schrb. | 2 Relig.<br>7 Deutsch<br>2 Ansch.<br>5 Rechn. | | | | 26 |
| 20. | **Eichholz,** Lehrer am Gymnasium. | | | | | | | | | | | | 2 Erdk.<br>2 Natw. | 2 Relig.<br>2 Natw.<br>2 Schrb. | 2 Natw. | 3 Relig.<br>2 Erdk. | 4 Schrb. | 5 Rechn. | | | 26 |
| 21. | **Hennig,** Vorschullehrer. | 3 | | | | | | | | | | | 2 Relig.<br>2 Schrb. | 2 Erdk. | 2 Schrb. | | | | 1 Singen | 2 Relig.<br>7 Deutsch<br>5 Rechn.<br>3 Schrb. | 26 |
| 22. | **Stritzel,** Technischer Lehrer. | 1 b | 1 Singen I—II<br>1 Singen I—IV | | | | | 1 Singen O III—IV | | | | | 4 Rechn.<br>2 Singen | | 4 Rechn.<br>2 Singen | | 1 Singen | 2 Relig.<br>7 Deutsch<br>2 Ansch. | | | 27 |
| 23. | **Krüger,** Vorschullehrer. | 2 | | | | | | | | | 3 Turnen | 2 Natw. | | | 3 Turnen | 2 Natw. | | | 2 Relig.<br>7 Deutsch<br>5 Rechn.<br>4 Schrb. | | 28 |

*) Im letzten Vierteljahr vertreten durch cand. sem. Dr. Lengacker.

## 3. Übersicht über die während des Schuljahres erledigten Pensen.

I. Aufgaben für die Reifeprüfung.

A. Für den deutschen Aufsatz. a) Michaelis 1908: Welche Elemente der antiken Dramatik hat Schiller in der „Braut von Messina" verwertet? b) Ostern 1909: Mit welchem Rechte kann Goethes Iphigenie als modernes Drama bezeichnet werden?

B. Für die griechische Arbeit. a) Michaelis 1908: Isocrates, Panegyrikos § 85—91 (mit Auslassungen). b) Ostern 1909: Lykurg, gegen Leokrates § 68—72.

C. Für die mathematische Arbeit. a) Michaelis 1908: 1. Die Gleichung eines Kreises zu bestimmen, der durch die Punkte (2,3) und (6,1) geht und die Gerade $3x - 4y + 11 = 0$ berührt. 2. Von einem Dreieck kennt man $c = 51$ (cm), $\varrho_b = 30$ (cm) und $\alpha - \beta = \delta = 33^0 43' 0''$. Wie groß sind a und b? 3. Durch eine Ecke eines gegebenen Rechtecks eine Gerade so zu legen, daß sie die beiden Gegenseiten in der Verlängerung schneidet. Die dadurch entstehenden, dem Rechtecke anliegenden Dreiecke sollen einen gegebenen Unterschied $m^2$ haben. 4. In einen Kegel (Grundradius r, Höhe h) wird ein Zylinder beschrieben. Die Basis des einen und die untere Basis des andern liegen in derselben Ebene. Der obere Grundkreis des Zylinders berührt den Mantel des Kegels. Der Zylinder hat eine solche Form, daß sich eine Kugel hineinlegen läßt, die sowohl seine beiden Grundflächen wie seinen Mantel berührt. In die Kugel wird ein Kegel beschrieben, der dem ersten ähnlich ist. Wie groß ist die Höhe des zweiten Kegels? b) Ostern 1909: 1. Auf der Parabel $y^2 = 2px$ gibt es 4 Punkte, deren Abstände vom Scheitel und Brennpunkt sich bezw. wie 8 zu 7 verhalten. Wie groß sind die Koordinaten dieser Punkte? 2. Vier Orte A, B, C und D sind durch geradlinige Straßen mit einander verbunden, nur A und B nicht, weil ein See dazwischen liegt. Die Straßenlängen sind bekannt: AC = 87 km, BC = 70 km, AD = 44 km, BD = 75 km und CD = 65 km. Die Straßen AC und BD kreuzen sich. Wie weit ist A von B entfernt? 3. Von einer Ellipse kennt man die Achsen nach Lage und Größe, die Kurven aber nicht. Ein Rechteck hineinzubeschreiben, worin der Unterschied zweier anstoßenden Seiten eine gegebene Größe 2 m hat. 4. In einer regelmäßigen dreiseitigen Pyramide ist jede Grundkante und auch die Höhe 12 cm lang. Eine Kugel hat die Höhe der Pyramide zum Durchmesser. Die Oberfläche einer zweiten Kugel geht sowohl durch die Ecken der Basis als auch durch die Punkte, worin die Seitenkanten von der ersten Kugelfläche geschnitten werden. Wie verhalten sich die Oberflächen der beiden Kugeln?

II. Aufsatzthemen.

In OI: 1. Wodurch wird Neoptolemos in Sophokles' „Philoktet" zu seiner Sinnesänderung veranlaßt? 2. Mit welchem Rechte setzte Goethe die Mottos über die beiden ersten Teile von „Dichtung und Wahrheit"? 3. a) Inwiefern gelten die Worte: „Und was man ist, das blieb man andern schuldig" vom jungen Goethe? b) Abituriententhema. (Klassenaufsatz.) 4. Welche wertvollen Lehren fürs Leben können wir aus Goethes „Italienischer Reise" ziehen? 5. Der Realist und der Idealist nach Goethes „Torquato Tasso". Heranzuziehen ist der letzte Abschnitt von Schillers „Über naive und sentimentalische Dichtung". 6. Das Wesen des Mannes und der Frau nach Goethes „Iphigenie" und Schillers „Lied von der Glocke". 7. Abiturienten-

thema. 8. Inwiefern sind Marquis Posa und Don Cesar nach Schillers Theorie tragische Helden?

UIa: 1. Sind Wallenstein und Oktavio Verräter? 2. „Daß wir Menschen nur sind, der Gedanke beuge das Haupt dir.“ (Klassenaufsatz.) 3. Welche Bedeutung hat die Natur für den Menschen? 4. Inwiefern zeigt sich die Wahrheit des Dichterwortes: „Das eben ist der Fluch der bösen Tat, daß sie fortzeugend Böses muß gebären“ von Makbeth? 5. Die Persönlichkeit Klopstocks nach den bedeutendsten seiner Oden. 6. Mit welchem Rechte kann man „Emilia Galotti“ eine Charaktertragödie nennen? 7. Inwieweit verdient Brutus das Lob, das ihm Antonius am Schlusse des Dramas spendet. 8. Kämpf' und erkämpf' dir eigenen Wert; Hausbacken-Brot am besten nährt. (Klassenaufsatz.)

In UIb: 1.—4. wie in UIa. 5. Der Charakter. 6. Die Beweggründe und Folgen der Tat der Verschworenen. Nach Shakespeares „Julius Cäsar“. 7. Charakteristik Winkelmanns nach Goethe. 8. Wodurch begründet Lessing in seiner „Emilia“ die Notwendigkeit der Tat des Vaters? (Klassenaufsatz.)

In OII: 1. Daß ich lebe, ist nicht notwendig, wohl aber, daß ich tätig bin. 2. Die Jagd im Odenwald und Siegfrieds Tod. 3. Der Sieg Weißlingens, eine Niederlage. 4. Die voraussichtlichen Folgen der Erfindung des lenkbaren Luftschiffes im Frieden und Kriege. (Klassenaufsatz.) 5. Der Ausspruch der Maria Stuart: „Betrüglich sind die Güter dieser Erden“, erwiesen an ihrem Schicksale. Nach Schiller. 6. Wie erklärt es sich, daß Friedrich der Große trotz der feindlichen Übermacht siegreich aus dem Siebenjährigen Kriege hervorging? 7. Die Politik Philipps II. in den Niederlanden. Nach Goethes „Egmont“. 8. Inwiefern nennt Goethe den Monolog Wallensteins („Wallensteins Tod“ I, 4) mit Recht die Achse des ganzen Stückes? (Klassenaufsatz.)

In UII: 1. Die Benutzung des Glases. 2. Die Entdeckung der Mörder des Ibykus. (Klassenaufsatz.) 3. Das Schwert des Hofschulzen. 4. Glück und Unglück im „Liede von der Glocke“. 5. Die Tellhandlung. 6. Welche drei Männer werden von den Dichtern der Befreiungskriege besonders als Retter des Vaterlandes gepriesen? (Klassenaufsatz.) 7. Die Vorgeschichte des Majors von Tellheim. 8. Die Berufung der Johanna als Gottesstreiterin. (Klassenaufsatz.)

In OIII: 1. Die wilde Jagd. Nach Bürger. 2. Eine Fahrt auf der Memel. 3. Die Treue in Liedern deutscher Dichter. (Klassenaufsatz.) 4. Die verschiedenen Arten des Reisens zu Lande. 5. Die vier Weltalter nach Ovid. 6. Die Tätigkeit Nettelbecks während der Belagerung seiner Vaterstadt. Nach Heyses „Colberg“. 7. Vercingetorix.

## 4. Mitteilungen über den technischen Unterricht am Gymnasium.

### Turnen.

Die Anstalt besuchten (mit Ausschluß der Vorschulklassen) im Sommer 412, im Winter 401 Schüler. Von diesen waren befreit:

| | Vom Turn-Unterricht überhaupt: | Von einzelnen Übungsarten: |
|---|---|---|
| Auf Grund ärztlichen Zeugnisses . . | im S. 51, im W. 62 | im S. 2, im W. 1 |
| aus andern Gründen . . . . . | im S. 0, im W. 2 | im S. 1, im W. 0 |
| Zusammen | im S. 51, im W. 64 | im S. 3, im W. 1 |
| also von der Gesamtzahl der Schüler | im S. 12,4 %, im W. 16,0 % | im S. 0,7 %, im W. 0,2 % |

Es bestanden bei 14 getrennt zu unterrichtenden Klassen des Gymnasiums 7 Turnabteilungen; zur kleinsten von diesen gehörten 30, zur größten 60 Schüler. Von der Vorschule hatten die Schüler der 1. Klasse im Sommer Unterricht in einer besonderen Abteilung bei Vorschullehrer Hennig.

Besondere Vorturnerstunden wurden nicht erteilt. Für den Turnunterricht waren im Sommer wöchentlich insgesamt 23, im Winter 21 Stunden angesetzt. Ihn erteilten Professor Dr. Hecht der Abteilung A, Professor Selzer den Abteilungen C und D (im Winter nur C), Oberlehrer Leitner der Abteilung F, Dr. Reicke der Abteilung B (im Winter auch noch D) und Vorschullehrer Krüger den Abteilungen E und G.

Die Anstalt verfügt über eine eigene Turnhalle, die in unmittelbarer Nähe des Klassengebäudes liegt. Vor der Halle befindet sich ein Platz, der im Sommer das Turnen im Freien ermöglicht.

Im Sommerhalbjahr wurden von jeder der 7 Abteilungen wöchentlich in der dritten Turnstunde statt des Geräteturnens Turnspiele betrieben, und zwar auf dem außerhalb der Stadt belegenen kleinen Exerzierplatze bei Jakobsruhe, der von der Schule aus in etwa 15 Minuten erreicht wird. Zur Teilnahme an den Turnspielen waren alle Schüler verpflichtet, soweit sie nicht vom Turnen befreit waren. Im Sommer bestanden an der Schule zwei Vereine von Schülern zur Pflege des Fußballspiels.

Schwimmunterricht wird an der Schule nicht erteilt, doch sind von den Schülern des Gymnasiums 210 des Schwimmens kundig, unter denen 89 Freischwimmer sind.

## 5. Übersicht über die in dem Gymnasium eingeführten Lehrbücher.

| | In den Klassen | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | I | O II | U II | O III | U III | IV | V | VI |
| **1. Religion.** | | | | | | | | |
| a) Halfmann und Köster, Hilfsbuch für den evangelischen Religionsunterricht, I. Teil | — | — | — | — | — | IV | V | VI |
| b) desgl. II. Teil, Ausgabe B . . . | — | — | U II | O III | U III | — | — | — |
| c) desgl. III. Teil, Ausgabe B . . . | I | O II | — | — | — | — | — | — |
| d) Luthers Katechismus, von Kahle . . | — | — | U II | O III | U III | IV | V | VI |
| e) Voelker und Strack, Bibl. Lesebuch . | I | O II | U II | O III | U III | IV | — | — |
| f) Novum testamentum graece . . | I | O II | — | — | — | — | — | — |
| **2. Deutsch.** | | | | | | | | |
| a) Hopf und Paulsiek, Deutsches Lesebuch (von Muff) je ein Band für . . . | — | — | — | — | — | IV | V | VI |
| b) Hopf und Paulsiek, Deutsches Lesebuch (von Kinzel) II, 1 . . . . . . . | — | — | U II | O III | U III | — | — | — |
| c) desgl. II, 2, 2 . . . . . . . . . | I | — | — | — | — | — | — | — |
| **3. Latein.** | | | | | | | | |
| a) H. J. Müller, Grammatik zu Ostermanns lat. Übungsbüchern . . . . | I | O II | U II | O III | U III | IV | — | — |
| b) Ostermanns lateinisches Übungsbuch (von Müller), je ein Band für . . . . | I und | O II | U II | III | | IV | V | VI |
| **4. Griechisch.** | | | | | | | | |
| a) Kaegi, Kurzgefaßte griechische Schulgrammatik . . . . . . . . . . | I | O II | U II | O III | U III | — | — | — |
| b) Kaegi, Griechisches Übungsbuch, je ein Teil für . . . . . . . . . . | — | — | — | O III | U III | — | — | — |
| **5. Französisch.** | | | | | | | | |
| a) Ploetz, Elementarbuch, Ausg. E für Gymnasien und Realgymnasien . . . | — | — | — | — | U III | IV | — | — |
| b) Ploetz, Übungsbuch, Ausgabe B . . | — | — | U II | O III | — | — | — | — |
| c) Ploetz und Kares, Sprachlehre . . . | — | — | U II | O III | — | — | — | — |
| **6. Hebräisch.** | | | | | | | | |
| a) Strack, Hebräische Grammatik . . . | I | O II | — | — | — | — | — | — |
| b) Biblia hebraica . . . . . . . . | I | — | — | — | — | — | — | — |

| | In den Klassen | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **7. Litauisch.** | | | | | | | | |
| a) Schiekopp-Kurschat, Lit. Grammatik . | I | OII | UII | OIII | UIII | IV | — | — |
| b) Jacoby, Litauische Chrestomathie . . | I | OII | UII | OIII | UIII | IV | — | — |
| **8. Englisch.** | | | | | | | | |
| Gesenius, Lehrbuch, Teil I . . . . . | I | OII | — | — | — | — | — | — |
| **9. Geschichte.** | | | | | | | | |
| a) Meyer, Lehrbuch der Geschichte, I. Heft | — | — | — | — | — | IV | — | — |
| b) Lohmeyer und Thomas, Hilfsbuch . . | — | — | UII | OIII | UIII | — | — | — |
| c) Knaake, Lehrbuch der Geschichte für die oberen Klassen, I. Teil . . . . | — | OII | — | — | — | — | — | — |
| d) Cauer, Geschichtstabellen . . . . | I | OII | UII | OIII | UIII | — | — | — |
| e) Putzger, Geschichtsatlas . . . . | I | OII | UII | OIII | UIII | IV | — | — |
| **10. Erdkunde.** | | | | | | | | |
| a) Diercke, Schulatlas für die mittleren Unterrichtsstufen . . . . . | I | OII | UII | OIII | UIII | IV | V | VI |
| b) von Seydlitz, Kleine Schulgeographie, Ausgabe D, je ein Heft für . . . | — | — | — | OIII | UIII | IV | V | — |
| **11. Rechnen und Mathematik.** | | | | | | | | |
| a) H. Müller, die Mathematik auf den Gymnasien und Realschulen, Ausgabe A, I. Teil . . . . . . . . . . | — | — | — | OIII | UIII | IV | — | — |
| b) desgl. II. Teil . . . . . . . . | I | OII | — | — | — | — | — | — |
| c) Schloemilch, Logarithmentafeln . . . | I | OII | UII | — | — | — | — | — |
| **12. Naturwissenschaften.** | | | | | | | | |
| Jochmann, Grundriß der Experimental-Physik . . . . . . . . | I | OII | UII | — | — | — | — | — |
| **13. Singen.** | | | | | | | | |
| a) Liederschatz, Hannover und Lüneburg . | — | — | — | OIII | UIII | IV | V | VI |
| b) Günther und Noack, Liederschatz . . | I | OII | UII | OIII | UIII | IV | V | — |

## II. Aus den Verfügungen der vorgesetzten Behörden.

P. S. K. 13. 5. 08. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium bringt unter Hinweisung auf die im Zentralblatt für die ges. Unterr.-Verw. 1898 S. 732—733 abgedruckte Entscheidung des I. Senats des Oberverwaltungsgerichts vom 10. Juni 1898 I 1054 folgenden Bescheid auf eine Eingabe zur Kenntnis: „Die für die Schule gelieferten Arbeiten stehen zur Verfügung der Schule und bleiben zu deren Verfügung auch nach dem Abgang der betreffenden Schüler".

P. S. K. 2. 7. 08. Der Herr Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten erklärt sich durch Erlaß vom 26. 6. 08 U II Nr. 2406 damit einverstanden, daß bei der Prüfung früherer Oberrealschulabiturienten behufs Feststellung der für die Versetzung in die Obersekunda eines Realgymnasiums erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache eine schriftliche Übersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche und der Nachweis der Kenntnisse der lateinischen Elementargrammatik etwa im Anschluß an die Cäsarlektüre in der mündlichen Prüfung für ausreichend zu erachten ist.

P. S. K. 29. 7. 08. Min.-Erl. 11. 7. 08 U II Nr. 2733: Nach § 5, 3a der Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen vom 27. Oktober 1901 umfaßt die mündliche Prüfung bei den Gymnasien usw. „je nach dem Lehrplane der einzelnen Anstalt entweder die französische oder die englische Sprache". Nachdem neuerdings infolge des Runderlasses vom 25. November 1907 — U II 1994 — (Zentralbl. f. d. g. U.-V. 1908 S. 303) bei einer größeren Anzahl von Gymnasien die französische und die englische Sprache ihre Stellung im Lehrplane der drei oberen Klassen für alle Schüler oder für bestimmte Schülergruppen vertauscht haben, erachte ich es für angezeigt, allgemein anzuordnen, daß bei den Gymnasien die einzelnen Prüflinge für die mündliche Prüfung zwischen Französisch und Englisch selbst zu wählen haben. Bei Prüflingen, welche an dem Schulunterrichte in beiden genannten Sprachen teilgenommen haben, ist für diejenige dieser Sprachen, welche nicht Gegenstand der Prüfung gewesen ist, das auf Grund der Klassenleistungen festgestellte Prädikat in das Reifezeugnis aufzunehmen (vergl. § 13, 2 der Prüfungsordnung).

## III. Chronik der Anstalt.

Das neue Schuljahr begann Mittwoch den 22. April 1908.

An diesem Tage wurde der Kandidat des höheren Schulamtes Herr Dr. Reicke, der an Stelle des zu Ostern ausgeschiedenen Herrn Lieberknecht getreten war, in seine Tätigkeit eingeführt.

Die starke Frequenz der Anstalt ließ auch in diesem Jahre eine Teilung von fünf Gymnasialklassen als wünschenswert erscheinen, doch ließ sich diese während des Sommerhalbjahres in Ermangelung von Lehrkräften nur für die vier untersten Klassen ermöglichen, wogegen im Winter auch noch die U I geteilt werden konnte.

Erheblichere Störungen des regelmäßigen Unterrichtsganges brachte im Laufe des Jahres die Erkrankung des Oberlehrers Schindelmeiser, der von Ostern bis Anfang Juni beurlaubt war, die Einberufung des Professors Dr. Hecht zu einem dreiwöchigen Fortbildungskursus für

Turnlehrer in Berlin vom 11. Mai ab, eine achtwöchige militärische Übung des Oberlehrers Lange vom 27. Mai ab, eine gleiche des Oberlehrers Leitner vom 4. August ab, eine vierwöchige Übung des Professors Kurschat und endlich die schwere Erkrankung des Professors Friedrich, wegen deren er das ganze letzte Vierteljahr der Schule fern bleiben mußte. Für ihn überwies die vorgesetzte Behörde der Anstalt einen Vertreter in der Person des Kandidaten des höheren Schulamtes Dr. Lengacker vom 18. Januar bis Ostern.

Abgesehen von den beiden genannten schweren Fällen von Erkrankung war der Gesundheitszustand sowohl im Lehrerkollegium wie bei den Schülern im ganzen befriedigend, jedenfalls günstiger als in früheren Jahren. Doch haben wir den Tod zweier hoffnungsvollen Schüler zu beklagen: am 3. Mai erlag der Oberprimaner Ernst Liebnitz einem langwierigen inneren Leiden, das ihn früher schon längere Zeit und zuletzt seit Michaelis 1907 ununterbrochen von der Schule fern gehalten hatte, und am 19. Juli starb der Unterprimaner Walter Gruber infolge von Gehirnentzündung.

Zum 1. April d. Js. scheidet Herr Oberlehrer Leitner infolge seiner Versetzung an das Kgl. Gymnasium in Bartenstein von unserer Anstalt nach dreijähriger erfolgreicher Tätigkeit an ihr. Die besten Wünsche seiner Amtsgenossen begleiten ihn nach seinem neuen Wirkungskreise.

Die gewohnten Schulspaziergänge mußten in diesem Jahre, wenigstens in der üblichen Ausdehnung und in der gewohnten Zeit, aus verschiedenen Gründen unterbleiben, doch machten an deren Stelle die meisten Klassen in Begleitung ihrer Ordinarien oder der Turnlehrer an mehreren Nachmittagen Ausflüge oder Marschübungen.

Am 18. und 20. Juni fiel wegen großer Hitze der Unterricht von 11 bezw. 10 Uhr ab aus.

Am 23. August veranstalteten Schüler des Gymnasiums unter Leitung des Gesanglehrers Herrn Stritzel in der Aula ein Vokal- und Instrumentalkonzert, das sehr gut besucht war und dessen Ertrag in der Höhe von 251,40 M. der Zeppelinspende überwiesen wurde. Zum Vortrage kamen dabei nach einem einleitenden Gedichte, das der Unterprimaner Reinhold Jordan sprach: 1. Kaiser-Parole (Marsch für Orchester) von C. Teike, 2. Berg op Zoom und 3. Dankgebet (beide mit Orchesterbegleitung) von E. Kremser, 4. Rigoletto (Paraphrase für Klavier) von F. Liszt, 5. Der deutsche Rhein von R. Schumann und 6. Das Lied von Spohr (beide Männerchöre), 7. Kavatine (Violinsolo mit Begleitung) von Raff, 8. Aus der Jugendzeit von R. Radecke, 9. Lützows wilde Jagd von C. M. v. Weber, 10. Der Wanderer in der Sägemühle von Gluck, 11. Die Mühle im Schwarzwald von R. Eilenburg, 12. Barbarossa (mit Orchesterbegleitung) von F. Jakobs.

Am 2. September wurde das Andenken an die Schlacht bei Sedan durch einen Festaktus gefeiert, wobei Herr Oberlehrer Schindelmeiser die Rede hielt.

Am 10. November, dem Geburtstage Schillers, übergab der Direktor nach der Morgenandacht in der Aula im Auftrage des hiesigen Schillervereins je einen Abdruck der Werke des Dichters den Oberprimanern Bodo Wilke, Siegfried Krantz und Georg Gerullis.

Am 27. Januar wurde der Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers in der hergebrachten Weise mit Gesängen und Deklamationen der Schüler festlich begangen. Die Festrede hielt dabei Herr Oberlehrer Hundertmarck. Am Schlusse der Feier übergab der Direktor im Auftrage der

vorgesetzten Behörde als Geschenk Sr. Majestät je ein Exemplar von Berner, Geschichte des preußischen Staates dem O I Theodor Meinhold, dem U I Kurt Gebauer und den Obersekundanern Hermann Roquette, Georg Krantz und Theodor Krueger, einen Abdruck von Wislicenus, „Deutschlands Seemacht sonst und jetzt" dem U I Bernhard Schwarz und einen Abdruck von Bohrdt, „Deutschlands Schiffahrt in Wort und Bild" dem Obertertianer Ernst Salewski.

Reifeprüfungen sind in dem verflossenen Jahre zwei abgehalten worden, und zwar am 21. September unter dem Vorsitze des Herrn Ober-Regierungsrat Professor Dr. Schwertzell und am 3. März unter dem Vorsitze des Direktors. Am Michaelistermine erhielten 2 und am Ostertermin 9 Oberprimaner das Zeugnis der Reife.

# IV. Statistische Mitteilungen.

## 1. Frequenz-Tabelle für das Schuljahr 1908/09.

| | A. Gymnasium | | | | | | | | | | | | | | | B. Vorschule | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | O I | U I a | U I b | O II | U II | O III | U III a | U III b | IV a | IV b | V a | V b | VI a | VI b | Sa. | 1. V. a | 1. V. b | 2. V. | 3. V. | Sa. |
| 1. Bestand am 1. Febr 1908 | 13 | 19 | | 44 | 44 | 33 | 27 | 25 | 30 | 29 | 34 | 34 | 28 | 28 | 388 | 31 | 32 | 48 | 27 | 138 |
| 2. Abgang bis zum Schlusse des Schuljahres 1907/08 . | 11 | 2 | | 5 | 11 | 3 | 3 | 2 | 4 | 7 | 1 | 4 | 1 | 2 | 56 | 7 | 6 | 5 | | 18 |
| 3a. Zugang durch Versetzung zu Ostern 1908 . . . . | 15 | 33 (+ 2 abg.) | | 24 (+7 abg.) | 28 | 37 (+3 abg.) | 41 (+ 9 abg.) | | 54 (+ 2 abg.) | | 44 (+ 2 abg.) | | | | 276 (+25 abg.) | 42 (+ 3 abg.) | | 27 | | |
| 3b. Zugang durch Aufnahme zu Ostern 1908 . . . . | | | | 2 | | 1 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 64*) | | 75 | 4 | 4 | 10 | 28 | 46 |
| 4. Frequenz am Anfange des Schuljahres 1908/09 . . . | 17 | 35 | | 32 | 37 | 40 | 28 | 27 | 31 | 32 | 28 | 27 | 37 | 36 | 407 | 26 | 26 | 38 | 28 | 118 |
| 5. Zugang im Sommerhalbjahr 1908 . . . . . | | 1 | | 2 | | | | 1 | | | | | 1 | | 5 | 1 | 1 | 1 | | 3 |
| 6. Abgang im Sommerhalbjahr 1908 . . . . . | 2 | 2 | | 2 | 6 | 1 | | | 1 | 1 | 2 | 2 | | 1 | 20 | 1 | 3 | 2 | 2 | 8 |
| 7a. Zugang durch Versetzung zu Michaelis 1908 . . . | 1 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 7b. Zugang durch Aufnahme zu Michaelis 1908 . . . | | | | | | | | 1 | | | | | 1 | 4 | 6 | 2 | 3 | 2 | 3 | 10 |
| 8. Frequenz am Anfange des Winterhalbjahres 1908/09 | 16 | 17 | 16 | 32 | 31 | 39 | 28 | 29 | 30 | 31 | 26 | 25 | 39 | 39 | 398 | 28 | 27 | 39 | 29 | 123 |
| 9. Zugang im Winterhalbjahr 1908/09 . . . . . . | | | | | | | | | | | 1 | | 1 | 1 | 3 | | 1 | 1 | | 2 |
| 10. Abgang im Winterhalbjahr 1908/09 . . . . . . | | 1 | | | | | | | 2 | 1 | 2 | | 2 | | 8 | | | | 1 | 1 |
| 11. Frequenz am 1. Februar 1909 . . . . . . . | 16 | 16 | 16 | 32 | 31 | 39 | 28 | 29 | 28 | 30 | 25 | 25 | 38 | 40 | 393 | 28 | 28 | 40 | 28 | 124 |
| 12. Durchschnittsalter am 1. Febr. 1909 . . . . . . . | 18,7 | 17,6 | 18,4 | 17,3 | 16,3 | 15,1 | 14,3 | 14,5 | 12,6 | 13,0 | 11,6 | 12,1 | 10,9 | 10,6 | | 9,4 | 9,7 | 8,4 | 7,1 | |

*) Darunter 48 aus 1. V. versetzte.

## 2. Religions- und Heimatsverhältnisse der Schüler.

| | A. Gymnasium | | | | | | | B. Vorschule | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ev. | Kath. | Diss. | Jud. | Einh. | Ausw. | Ausl. | Ev. | Kath. | Diss. | Jud. | Einh. | Ausw. | Ausl. |
| 1. Am Anfang des Sommerhalbjahrs 1908 . . . . . | 370 | 6 | 2 | 29 | 224 | 176 | 7 | 106 | 1 | — | 11 | 91 | 25 | 2 |
| 2. Am Anfang des Winterhalbjahrs 1908/09 . . . . . . | 363 | 5 | 2 | 28 | 222 | 170 | 6 | 110 | 1 | — | 4 | 83 | 39 | 1 |
| 3. Am 1. Februar 1909 . . . | 358 | 4 | 3 | 28 | 206 | 180 | 7 | 111 | 1 | — | 12 | 88 | 35 | 1 |

Das Militär-Zeugnis erhielten zu Ostern 1908 31 Schüler, von denen 7 die Schule verließen, um zu einem praktischen Berufe überzugehen, zu Michaelis 1908 erhielten es 6, die ebenfalls ins praktische Leben traten.

## 3. Übersicht über die Abiturienten.

| Nr. | Vor- und Zuname | Konfession | Geburtstag | Geburtsort | Stand und Wohnort des Vaters | Aufenthalt auf der Anstalt (Jahre) | Aufenthalt in der Prima (Jahre) | Gewählter Beruf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **Michaelis 1908.** | | | | | | | |
| 1166 | John Ehrenwerth | jüd. | 19. 9. 88 | Tilsit | Kaufmann in Tilsit | 10½ | 2½ | Rechte |
| 1167 | Walter Witt | ev. | 6. 8. 89 | Berlin | Hotelbesitzer in Tilsit | 9½ | 2½ | Rechte |
| | **Ostern 1909.** | | | | | | | |
| 1168 | Erich Demant | ev. | 23. 2. 91 | Gumbinnen | Oberpostassistent in Tilsit | 9 | 2 | Theologie und Philologie |
| 1169 | Hans Endrigkeit | ev. | 2. 3. 90 | Danzig | Wasserbauwart in Tilsit | 4 | 2 | Philologie |
| 1170 | Georg Gerullis | ev. | 13. 8. 88 | Jogauden, Kreis Tilsit | Besitzer in Jogauden | 7 | 2 | Philologie |
| 1171 | Ernst Körner | ev. | 4. 12. 89 | Neufahrwasser, Kreis Danzig | Oberstabsarzt in Tilsit | 10 | 2 | Theologie |
| 1172 | Siegfried Krantz*) | ref. | 17. 8. 91 | Tilsit | Justizrat in Tilsit | 9 | 2 | Baufach |
| 1173 | Rudolf Kröhnert | ev. | 10. 3. 91 | Memel | Gymnasial-Professor in Tilsit | 6½ | 2 | Theologie und Philologie |
| 1174 | Theodor Meinhold*) | ev. | 21. 3. 91 | Kgl. Blumenau, Kreis Holland | Pfarrer in Kgl. Blumenau | 7½ | 2 | Philologie |
| 1175 | Walter Roquette*) | ref. | 9. 7. 90. | Tilsit | Prediger in Tilsit | 9 | 2 | Philologie |
| 1176 | Bodo Wilke*) | ev. | 6. 10. 91 | Ußbördßen, Kreis Pillkallen | † Kgl. Revierförster a. D. in Tilsit | 5¾ | 2 | Mathematik |

*) Von der mündlichen Prüfung befreit.

## V. Sammlungen von Lehrmitteln.

Zu den Neuanschaffungen für die Lehrer- und Schülerbibliothek für die Ergänzung der naturwissenschaftlichen Lehrmittel, des geschichtlichen und geographischen und sonstigen Anschauungsmaterials wurden die etatsmäßigen Mittel verwendet.

Für das physikalische Kabinett wurden von dem Unterprimaner Kurt Gebauer zwei Dampfschiffsmodelle und für die naturwissenschaftliche Sammlung von dem Untertertianer Hermann Treffenfeldt eine Orgelkoralle und von dem Untertertianer Erich Terruhn ein Stück Nilpferdhaut geschenkt.

## VI. Unterstützungsfonds.

1. Der Fabiansche Stipendien-Stiftungsfonds besitzt in $3^1/_2$ % Preuß. Staatsanleihescheinen, $3^1/_2$ % Ostpr. Pfandbriefen und auf der Tilsiter Sparkasse 18 927,56 M. — Die Einnahmen für das Rechnungsjahr 1908 haben betragen an Zinsen 660,05 M.; davon erhielten an Stipendien stud. jur. Kröhnert 300 M., stud. phil. Schröder und stud. jur. Thimm je 150 M. An die Sparkasse sind gezahlt 40,50 M. als Einlage und die Sparkassenzinsen = 19,55 M.; zusammen 60,05 Mk. Also Ausgabe 660,05 M.

2. Das Fabiansche Familienstipendium (Stipendium Fabianum). Das Vermögen der Stiftung ist durch Einlage der Sparkassenzinsen = 16,55 M. und des Überschusses = 20,50 M. auf 8811,75 M. erhöht worden. Die Zinsen haben betragen 307,05 M. Verausgabt sind an stud. phil. Harbrucker 270 M. Stipendium und 37,05 M. als Einlage bei der Sparkasse = 307,05 M.

3. Das Vermögen der Lehrer-Witwen- und Waisen-Unterstützungsstiftung ist durch Einlage der Sparkassenzinsen = 24,95 M. und des Überschusses = 31 M. auf 21187,15 M. erhöht worden. Eingenommen sind von den Herren Professoren Schiekopp, Friedrich und Selzer je 9 M., von Professor Nast als außerordentlicher Beitrag 5 M. und an Zinsen 743,95 M., zusammen 775,95 M. Verausgabt sind an Witwenpensionen an Frau Oberlehrer Skrodzki, Milinowski, Hecht, Professor Thimm, Plew und Hahn je 120 M. = 720 M., ferner als Einlage bei der Sparkasse 55,95 M., zusammen 775,95 M.

4. Die Jubiläums-Stipendienstiftung hat jetzt ein Vermögen von 6650,52 M. Einnahmen: Bestand vom vorigen Jahre 100 M., Pfandbriefzinsen 220,50 M., Sparkassenzinsen 11,09 M., zusammen 331,59 M. Ausgaben: an zwei Primaner Stipendien von je 100 M. = 200 M. und Einlage bei der Sparkasse 31,59 M., zusammen 231,59 M. Also bleibt Bestand = 100 M.

5. Das Stipendium Gisevianum besitzt in $3^1/_2$ % Ostpr. Pfandbriefen und auf der Sparkasse 1766,93 M. Eingenommen sind: Zinsen der Pfandbriefe 56 M. und Sparkassenzinsen 5,37 M., zusammen 61,37 M. Davon sind verausgabt für Pflege des Grabes des Stifters 4 M., an einen Schüler ein Stipendium von 45 M. und Einlage bei der Sparkasse 12,37 M., zusammen 61,37 M.

6. Der Schüler-Unterstützungsfonds hat im Laufe des Jahres durch freiwillige Beiträge der Schüler und Zinserträge eine Einnahme von 196,66 M. gehabt, so daß sich gegenwärtig sein Bestand auf 3835,76 M. beläuft, die bei der hiesigen Sparkasse angelegt sind.

# VII. Mitteilungen an die Schüler und deren Eltern.

1. Auszug aus dem Zirkular-Erlasse vom 29. Mai 1880:

Die Strafen, welche die Schulen verpflichtet sind, über Teilnehmer an Verbindungen zu verhängen, treffen in gleicher oder größerer Schwere die Eltern, als die Schüler selbst. Es ist zu erwarten, daß dieser Gesichtspunkt künftig ebenso, wie es bisher öfters geschehen ist, in Gesuchen um Milderung der Strafe wird zur Geltung gebracht werden, aber es kann denselben eine Berücksichtigung nicht in Aussicht gestellt werden. Den Ausschreitungen vorzubeugen, welche die Schule, wenn sie eingetreten sind, mit ihren schwersten Strafen verfolgen muß, ist Aufgabe der häuslichen Zucht der Eltern oder ihrer Stellvertreter. In die Zucht des Elternhauses selbst weiter als durch Rat, Mahnung und Warnung einzugreifen, liegt außerhalb des Rechtes und der Pflicht der Schule; und selbst bei auswärtigen Schülern ist die Schule nicht in der Lage, die unmittelbare Aufsicht über ihr häusliches Leben zu führen, sondern sie hat nur deren Wirksamkeit durch ihre Anordnungen und ihre Kontrolle zu ergänzen. Selbst die gewissenhaftesten und aufopferndsten Bemühungen der Lehrkollegien, das Unwesen der Schülerverbindungen zu unterdrücken, werden nur teilweisen und unsicheren Erfolg haben, wenn nicht die Erwachsenen in ihrer Gesamtheit, insbesondere die Eltern der Schüler, die Personen, welchen die Aufsicht über auswärtige Schüler anvertraut ist, und die Organe der Gemeindeverwaltung, durchdrungen von der Überzeugung, daß es sich um die sittliche Gesundheit der heranwachsenden Generation handelt, die Schule in ihren Bemühungen rückhaltlos unterstützen . . . . . Noch ungleich größer ist der moralische Einfluß, welchen vornehmlich in kleinen und mittleren Städten die Organe der Gemeinde auf die Zucht und gute Sitte der Schüler an den höhern Schulen zu üben vermögen. Wenn die städtischen Behörden ihre Indignation über zuchtloses Treiben der Jugend mit Entschiedenheit zum Ausdrucke und zur Geltung bringen, und wenn dieselben und andere um das Wohl besorgte Bürger sich entschließen, ohne durch Denunziation Bestrafung herbeizuführen, durch warnende Mitteilung das Lehrerkollegium zu unterstützen, so ist jedenfalls in Schulorten von mäßigem Umfange mit Sicherheit zu erwarten, daß das Leben der Schüler außerhalb der Schule nicht dauernd in Zuchtlosigkeit verfallen kann.

2. Aus der Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen. (Min.-Erl. 9. 7. 07. M Nr. 11957. UII, UIII):

**§ 3.**

Folgende Krankheiten machen wegen ihrer Übertragbarkeit besondere Anordnungen für die Schulen und andere Unterrichtsanstalten erforderlich:

a) Aussatz (Lepra), Cholera (asiatische), Diphtherie (Rachenbräune), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Genickstarre (übertragbare), Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blattern), Rückfallfieber (Febris recurrens), Ruhr (übertragbare, Dysenterie), Scharlach (Scharlachfieber) und Typhus (Unterleibstyphus);

b) Favus (Erbgrind), Keuchhusten (Stickhusten), Körnerkrankheit (Granulose, Trachom), Krätze, Lungen- und Kehlkopftuberkulose, wenn und solange in dem Auswurf Tuberkelbazillen enthalten sind, Masern, Milzbrand, Mumps (übertragbare Ohrspeicheldrüsenentzündung, Ziegenpeter), Röteln, Rotz, Tollwut (Wasserscheu, Lyssa) und Windpocken.

### § 4.

Lehrer und Schüler, welche an einer der in § 3 genannten Krankheiten leiden, bei Körnerkrankheit jedoch nur, so lange die Kranken deutliche Eiterabsonderung haben, dürfen die Schulräume nicht betreten. Dies gilt auch von solchen Personen, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die nur den Verdacht von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Rotz, Rückfallfieber oder Typhus erwecken.

Werden Lehrer oder Schüler von einer dieser Krankheiten befallen, so ist dies dem Vorsteher der Anstalt unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

### § 5.

Gesunde Lehrer und Schüler aus Behausungen, in denen Erkrankungen an einer der in § 3a genannten Krankheiten vorgekommen sind, dürfen die Schulräume nicht betreten, soweit und solange eine Weiterverbreitung der Krankheit aus diesen Behausungen durch sie zu befürchten ist.

Es ist auch seitens der Schule darauf hinzuwirken, daß der Verkehr der vom Unterricht ferngehaltenen Schüler mit anderen Kindern, insbesondere auf öffentlichen Straßen und Plätzen möglichst eingeschränkt wird.

Lehrer und Schüler sind davor zu warnen, Behausungen zu betreten, in denen sich Kranke der in § 3a bezeichneten Art oder Leichen von Personen, welche an einer dieser Krankheiten gestorben sind, befinden. Die Begleitung dieser Leichen durch Schulkinder und das Singen der Schulkinder am offenen Grabe ist zu verbieten.

### § 6.

Die Wiederzulassung zur Schule darf erfolgen:

a) bei den im § 4 genannten Personen, wenn entweder eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nach ärztlicher Bescheinigung nicht mehr zu befürchten oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist. In der Regel dauern Pocken und Scharlach sechs, Masern und Röteln vier Wochen. Es ist darauf zu achten, daß die erkrankt gewesenen Personen vor ihrer Wiederzulassung gebadet und ihre Wäsche, Kleidung und persönlichen Gebrauchsgegenstände vorschriftsmäßig gereinigt bezw. desinfiziert werden;

b) bei den in § 5 genannten Personen, wenn die Erkrankten genesen, in ein Krankenhaus übergeführt oder gestorben und ihre Wohnräume, Kleidung und persönlichen Gebrauchsgegenstände vorschriftsmäßig desinfiziert worden sind.

### § 13.

Kommt in Pensionaten, Konvikten, Alumnaten, Internaten u. dergl., Aussatz, Cholera, Diphtherie, Fleckfieber, Gelbfieber, übertragbare Genickstarre, Keuchhusten, Masern, Mumps, Pest, Pocken, Röteln, Rotz, Rückfallfieber, übertragbare Ruhr, Scharlach oder Typhus zum Ausbruch, so sind die Erkrankten mit besonderer Sorgfalt abzusondern und erforderlichenfalls unverzüglich in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen andern geeigneten Unterkunftsraum überzuführen. Die Schließung derartiger Anstalten darf nur im äußersten Notfall geschehen, weil sie die Gefahr einer Verbreitung der Krankheit in sich schließt.

Während der Dauer und unmittelbar nach dem Erlöschen der Krankheit empfiehlt es sich, daß der Anstaltsvorstand nur solche Zöglinge aus der Anstalt vorübergehend oder dauernd entläßt, welche nach ärztlichem Gutachten gesund und in deren Absonderungen die Erreger der Krankheit bei der bakteriologischen Untersuchung nicht nachgewiesen sind.

Bemerkung. Die Bestimmungen der §§ 3—6 haben auch für jede außerhalb der Schule bestehende Unterrichtsveranstaltung, insbesondere für den kirchlichen Konfirmandenunterricht, Gültigkeit.

3. Die Lage der Ferien ist für das Jahr 1909 folgende:

| | Tag des Schulschlusses: | | Tag des Schulbeginns: |
|---|---|---|---|
| 1. Ostern . . | Mittwoch | den 31. März | Donnerstag den 15. April |
| 2. Pfingsten . | Donnerstag | „ 27. Mai | Donnerstag „ 3. Juni |
| 3. Sommer . | Mittwoch | „ 30. Juni | Dienstag „ 3. August |
| 4. Michaelis . | Mittwoch | „ 29. September | Donnerstag „ 14. Oktober |
| 5. Weihnachten | Mittwoch | „ 22. Dezember | Mittwoch „ 5. Januar 1910. |

4. In allen Fällen, in denen ein Wechsel der Pension von auswärtigen Schülern beabsichtigt wird, wird dringend gebeten, dem Direktor vorher davon Anzeige zu machen, bezw. mit ihm darüber Rücksprache zu nehmen.

5. Der Schluß des Schuljahres erfolgt Mittwoch den 31. März vormittags 9 Uhr mit der Entlassung der Abiturienten, der Bekanntmachung der Versetzungen und der Verteilung der Zeugnisse. Das neue Schuljahr wird Donnerstag den 15. April morgens 8 Uhr mit einer Andacht in der Aula eröffnet.

6. Der Prüfungstermin für neu aufzunehmende Schüler ist Mittwoch den 31. März vormittags 10 ½ Uhr; der Aufnahmetermin für Schüler, die keiner Prüfung bedürfen, Donnerstag den 1. April vormittags 10 Uhr.

Zu den Prüfungen bitte ich die Schüler vorher unter Angabe der gewünschten Klasse schriftlich anzumelden. Für die dritte Vorschulklasse bedürfen die Knaben keiner Prüfung, desgleichen für die anderen Klassen, wenn sie von einer anderen höheren Lehranstalt ein Abgangszeugnis beibringen.

Alle neu aufzunehmenden Schüler haben einen Impf- oder Wiederimpfschein und einen Tauf- oder Geburtsschein vorzulegen und, wenn sie bereits eine andere höhere Anstalt besucht haben, von dieser ein Abgangszeugnis.

Tilsit, den 11. März 1909.

**Dr. K. Müller,**
Direktor.